# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

**Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder**

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

**Berlin** **5. Juni 1935** **Jahrgang 1** **Heft 11**

Schriftleitung:
**Berlin W 8, Unter den Linden 4**

Verlag:
**Weidmannsche Buchhandlung**
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.


## Inhalt


**Amtlicher Teil** Seite

**Personalnachrichten** ..... 218

**Amtliche Erlasse des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung**

**Allgemeine Verwaltungssachen**

271. Bezugspreis für das Reichsministerialamtsblatt. Vom 25. Mai 1935 ..... 219
272. Anschriften von Reichsbehörden. Vom 8. April 1935 219
273. Holzgas-Kraftfahrzeuge. Vom 23. April 1935 .... 219
274. Beteiligung des Handwerks an öffentlichen Aufträgen. Vom 11. Mai 1935 ..... 221
275. Deutscher Gruß. Vom 14. Mai 1935 ..... 222
276. Sonderurlaub zur Teilnahme an der Kolonialtagung (14. bis 17. Juni 1935) und am Reichskriegertag (6. bis 8. Juli 1935). Vom 16. Mai 1935 ..... 222
277. Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP. Vom 17. Mai 1935 ..... 223
278. Beamte und Arbeitsfront. Vom 21. Mai 1935 ... 223
279. Begriff „Mischehe". Vom 23. Mai 1935 ..... 223

**Wissenschaft**

a) Hochschule

280. Zulassung von Nichtariern zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen. Vom 15. Mai 1935 ... 224
281. Deutsche Hochschulstatistik. Vom 22. Mai 1935 ... 224

**Erziehung**

a) Allgemeine Abteilung

282. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 22. Mai 1935 ..... 226

b) Volks- und Mittelschulen

283. Esperantosprache. Vom 17. Mai 1935 ..... 228
284. Wiederbesetzung oder auftragsweise Verwaltung freier Schulstellen und Besetzung oder auftragsweise Verwaltung neuer oder ruhender Schulstellen an Volksschulen. Vom 22. Mai 1935 ..... 228

c) Höhere Schulen

285. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Lehrer an den höheren Schulen. Vom 14. Mai 1935 ..... 229
286. Befreiung von Oberprimanern vom Dienst in der SA. und SS. im letzten Schulhalbjahr vor der Reifeprüfung. Vom 14. Mai 1935 ..... 229
287. Keine Verwendung von Mitteln staatlicher höherer Schulen zu Werbezwecken. Vom 15. Mai 1935 .. 229
288. Wehrkundliche Stoffe für den deutschen Geschichtsunterricht. Vom 16. Mai 1935 ..... 229
289. Störungen des Schulbetriebes durch Sammlungen und außerschulische Veranstaltungen. Vom 17. Mai 1935 ..... 230
290. Reisebeihilfe an Studienassessoren. Vom 18. Mai 1935 ..... 232
291. Schulfeste. Vom 21. Mai 1935 ..... 232
292. Höhere Fachschule für Frauenberufe in Köln. Vom 21. Mai 1935 ..... 232
293. Ferien bei den Frauenschulen. Vom 22. Mai 1935 232
294. Freistellen bei den staatlichen höheren Schulen. Vom 23. Mai 1935 ..... 233
295. Vorläufige Richtlinien für die ein- und dreijährigen Frauenschulen. Vom 23. Mai 1935 ..... 233

d) Berufliches Ausbildungswesen

296. Arbeitgeber im Sinne des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 13. Mai 1935 ..... 238

e) Bäuerliches

297. Umwandlung der Unterklasse der Lehrerinnenbildungsanstalt in die Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule. Vom 18. Mai 1935 ..... 239

**Volksbildung**

298. Anerkennung von Privatmusiklehrerprüfungen. Vom 20. Mai 1935 ..... 239

**Körperliche Erziehung**

299. Jugendpflege und körperliche Erziehung. Vom 6. Mai 1935 ..... 239
300. Grundausbildung und Rudertraining. Vom 11. Mai 1935 ..... 247
301. Sonderlehrgänge zur Einführung in die „Deutsche Gymnastik". Vom 16. Mai 1935 ..... 247
302. Assistenten der Institute für Leibesübungen. Vom 20. Mai 1935 ..... 248
303. Durchführung der Reichs-Sportwerbewoche vom 26. Maibis zum 2. Juni 1935. Vom 20. Mai 1935 . 248
304. Wanderruderfahrt von Protektoren und Schülern preußischer höherer Lehranstalten nach Ostpreußen. Vom 23. Mai 1935 ..... 249

**Sonstiges**

305. Kurse der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland in den Sommerferien 1935. Im Mai 1935 249

**der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder**

**Württemberg**

306. Feiern für Schulanfänger. Vom 20. Februar 1935 251
307. Einführung einer neuen Fibel. Vom 15. April 1935 251
308. Natur- und Wildschutz. Vom 26. April 1935 .... 251

# Amtlicher Teil

## Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig der außerordentliche Professor an der Universität Innsbruck Dr. Adolf Helbok,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn der Dozent Dr. Gerhard Deeters in Leipzig,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der außerordentliche Professor Dr. Franz Koch an der Universität Wien,

zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der außerordentliche Professor Dr. Hans Niedermeyer,

gleichzeitig zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Dr. Theodor Vahlen,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover der Bezirksgeologe Dr. Alfred Bentz (als solcher ist er zugleich beauftragt worden, die Ölgeologie in Vorlesungen und Übungen zu vertreten),

zum Honorarprofessor an der Handelshochschule Berlin der Dozent Rechtsanwalt Dr. jur. Dr. oec. publ. Emil Heinrich Meyer an der gleichen Anstalt,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Dozent Dr. Erwin Wolff in Königsberg i. Pr.,

zum Präsidenten des Staatlichen Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem der Ministerialrat i. R. Dr.-Ing. Erich Seidl in Berlin,

zum Oberschulrat der Oberstudienrat Dr. Siegfried Heller an der staatlichen Domschule in Schleswig (als solcher ist er dem Oberpräsidenten in Kiel zugeteilt worden),

unter Belassung als Hilfsarbeiter im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zum Oberschulrat beim Oberpräsidium in Münster der Studiendirektor des Gymnasiums in Patschkau Dr. Hans Kicia.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Ignaz Weber an der städtischen Oberrealschule und dem Reformrealgymnasium in Neuß zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Neuß,

die Berufung des Oberstudienrats Dr. Franz Jungbluth an der deutschen höheren Schule in Rotterdam zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Leverkusen-Wiesdorf.

Es ist versetzt worden:

in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Würzburg der ordentliche Professor Dr. August Schoetensack in Tübingen.

Es ist übertragen worden:

vom 1. Mai 1935 ab die Stelle eines Direktors und Professors des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische und Elektrochemie in Berlin-Dahlem dem ordentlichen Professor an der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Professor Dr. Peter A. Thiessen.

Es ist verpflichtet worden:

als vollbeschäftigter Lehrer an der Hochschule für Musik in Berlin der bisherige nicht vollbeschäftigte außerordentliche Lehrer Professor R. Wikarski an der gleichen Anstalt.

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor Dr. Johann Plenge in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

*

### Württemberg

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor an der Adolf-Hitler-Schule (Reformrealgymnasium und Oberrealschule) in Böblingen der Studiendirektor Dr. Kißling an dieser Schule,

zum Oberstudiendirektor am Königin-Katharina-Stift in Stuttgart die Studienrätin Dr. Tscherning an dieser Schule,

zum Studiendirektor an der Oberrealschule mit Städtischen Oberklassen in Schwenningen der Studienrat Dr. Max Hofmann in Ulm,

zum Studiendirektor an dem Progymnasium und der Realschule in Rottenburg der Studienrat Dr. Limberger in Schwäbisch-Gmünd,

zum Gewerbeschuldirektor an der Gewerbeschule in Neckarsulm der Gewerbeschulrat Thoma an dieser Schule.

Es ist versetzt worden:

der Schulrat Gruler in Saulgau auf das Bezirksschulamt Ravensburg.

# Amtliche Erlasse

## Allgemeine Verwaltungssachen

### 271. Bezugspreis für das Reichsministerialamtsblatt.

**Der Bezugspreis für das Reichsministerialamtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" wird vom 1. Juli 1935 ab auf 0,65 RM monatlich für die Ausgabe A (zweiseitig bedruckt) und auf 1,15 RM monatlich für die Ausgabe B (einseitig bedruckt) festgesetzt.**

**Berlin, den 25. Mai 1935.**

**Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**
**Im Auftrag: Löpelmann.**

**Bekanntmachung. — M 288/35.**

(RMinAmtsbl. 1935 S. 219.)

### 272. Anschriften von Reichsbehörden.

I.

Die Anschriften der Reichsministerien, die mit preußischen Ministerien vereinigt sind oder zugleich preußische Geschäfte führen, lauten:

1. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Berlin NW 40, Königsplatz 6,[1])
2. Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister, Berlin W 8, Behrenstraße 43,[2])
3. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister, Berlin W 8, Unter den Linden 33—35,[3])
4. Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister, Berlin W 8, Wilhelmstraße 80,[4])
5. Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelmstraße 72,[5])
6. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin W 8, Unter den Linden 4.[6])

II.

Nach der am 1. April 1935 eingetretenen Vereichlichung der Justizverwaltung lautet die Bezeichnung des Justizministers:

Der Reichsminister der Justiz, Berlin W 8, Wilhelmstr. 65.[7])

III.

Nach der am 1. März 1935 erfolgten Vereinigung des Reichsforstamts und des Preußischen Landesforstamts lautet die Behördenbezeichnung:

Der Reichsforstmeister und Preußische Landesforstmeister, Berlin W 9, Leipziger Platz 11.[8])

Berlin, den 8. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (ohne Sachsen und Hessen), die Vorstände der angegliederten und nachgeordneten Dienststellen des Reichsministers des Innern (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — I 420/5406.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 219.)

### 273. Holzgas-Kraftfahrzeuge.

Zur Förderung der Einführung und des Betriebes von Holzgasgeneratoren bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

A. Förderung der Einführung von Holzgasgeneratoren.

1. An Privatpersonen, an Inhaber von Privatbetrieben oder an gemeindliche Betriebe, die im Kalenderjahre 1935 ein fabrikneues Holzgas-Kraftfahrzeug (Lastwagen oder Personenwagen) käuflich erwerben, kann auf Antrag für deren Beschaffung bis auf weiteres eine Beihilfe aus der Staatskasse gegeben werden. Eine solche Beihilfe kann auch bei Neubeschaffung feststehender Holzgasgeneratoranlagen oder beim Einbau von Holzgasgeneratoren in bisher mit flüssigen Treibmitteln betriebenen Kraftwagen bewilligt werden. Die Beihilfe wird jedoch nur gewährt, wenn Holzgasgeneratoren eines anerkannt brauchbaren Systems beschafft werden; die Entscheidung über die Bewilligungen liegt allein bei der Preußischen Landesforstverwaltung. Als anerkannt brauchbar gelten bis auf weiteres die Imbert-Holzgasgeneratoren sowie die Generatoren der Humboldt-Deutz-Motorenwerke. Wenn Holzvergaser anderer Systeme angeschafft werden sollen und eine Beschaffungsbeihilfe gewünscht wird, ist vor der Bestellung bei der Preußischen Landesforstverwaltung, Berlin, Leipziger Platz 11, anzufragen, ob für den in Aussicht genommenen Generator eine Beihilfe gewährt werden wird.

2. Die Höhe der Beihilfe beträgt 600 RM für ein neues Holzgas-Kraftfahrzeug oder eine neue feststehende Anlage und 300 RM bei Anschaffung und Einbau eines Generators in ein Benzin-

[1]) MinBl. f. d. i. Verw. 1934 S. 1343, RMinBl. 1934 S. 681. — [2]) Gesetzsamml. 1935 S. 41 Abschn. III. — [3]) MinBl. f. d. i. Verw 1935 S. 548. — [4]) MinBl. f. d. i. Verw. 1935 S. 169, RVerkehrsbl. 1935 B S. 27. — [5]) LandwMinBl. 1935 S. 3. — [6]) RMinAmtsbl. 1935 S. 15. — [7]) Reichsgesetzbl. 1935 I S. 68. — [8]) MinBl. f. d. i. Verw. 1935 S. 505, LandwMinBl. 1935 S. 87.

Kraftfahrzeug oder in eine feststehende, bisher mit einem flüssigen Treibmittel arbeitende Anlage.

3. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist an den Landforstmeister des Bezirks zu richten, in dem der Antragsteller wohnt oder seinen Betriebssitz hat.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Fabrik, die die Holzgasgeneratoranlage geliefert hat, beizufügen, aus der die Fabriknummer des Generators und der Tag der Ablieferung an den Käufer zu ersehen sein muß.

4. Der Antrag ist mir zur Anweisung der Beihilfe einzureichen. Über die Verrechnung der Beihilfe erhält der Landforstmeister weitere Mitteilung.

5. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nicht an den Antragsteller, sondern nach Empfangsbescheinigung des Antragstellers unmittelbar an das Werk, das den Holzgasgenerator geliefert hat.

B. Förderung des Betriebs von Holzgas-Kraftwagen.

1. Um den Fahrern von Holzgas-Kraftwagen überall die Entnahme geeigneten trockenen Brennholzes zur Füllung der Generatoren zu ermöglichen, muß alljährlich ein über das ganze Land verbreitetes Netz von Verkaufsstellen (Holztankstellen) errichtet werden, die zerkleinertes Brennholz in guter Beschaffenheit und in ausreichenden Mengen jederzeit vorrätig halten. Solche Holzverkaufsstellen müssen zunächst an den Landstraßen und dort besonders an wichtigen Verkehrsknotenpunkten geschaffen werden, die schon jetzt von Holzgas-Kraftwagen befahren werden. Am besten werden sich zur Einrichtung von Holztankstellen Sägewerke, Holzlagerplätze und besonders solche Gasthäuser und Werkstätten für Kraftwageninstandsetzungen eignen, an denen die Kraftfahrer anzuhalten pflegen. Die Holzverkaufsstellen müssen durch auffallende Schilder mit der Aufschrift „Holztankstelle" schon von weitem zu erkennen sein.

Zunächst wird es darauf ankommen, solche Tankstellen in entsprechenden Abständen an den Landstraßen zu schaffen, die bereits jetzt von Kraftwagen mit Holzgasgeneratoren benutzt werden, oder in deren Gebiet neue Holzgasgeneratorenwagen eingestellt werden.

2. Ich beauftrage daher die Landforstmeister, unmittelbar oder durch die Forstmeister mit geeigneten zuverlässigen Persönlichkeiten, die ein Anwesen an diesen Straßen besitzen oder ein Geschäft betreiben, in Verhandlung zu treten und sie zur Einrichtung von Holztankstellen zu veranlassen.

3. Persönlichkeiten, die sich zur Einrichtung von Holztankstellen bereit erklären, können einmalig bis zu 100 rm gesundes Knüppelholz oder 75 rm gesundes Scheitholz zur Hälfte der Taxpreise oder der Marktpreise, jedoch nicht unter den Werbungskosten + 10 v. H. freihändig ab Wald erhalten, wenn sie in schriftlicher Form folgende Verpflichtungen eingehen:

a) ständig mindestens 20 Sack zerkleinertes lufttrockenes Brennholz in Stücken von etwa 6×7×8 cm in Säcken von netto 25 kg Holzgewicht vorrätig zu halten;

b) dieses Holz an die Führer von Holzgas-Kraftfahrzeugen zum Preise von 3 Rpf für 1 kg lufttrockenes Holz = 0,75 RM für einen Sack von 25 kg ohne Sack abzugeben (bei einem Preise von 3 Rpf für 1 kg = 1,50 RM für 1 Zentner lufttrockenes Holzes belaufen sich unter Annahme eines Benzinpreises von 36 Rpf je Liter die Kosten für den Treibstoff Holz auf etwa ein Fünftel der Kosten, die bei Verwendung von Benzin als Treibstoff entstehen);

c) an ihrem Geschäftshaus oder Lagerplatz ein deutlich sichtbares Schild in der von der Arbeitsgemeinschaft Holz entworfenen Form mit der Aufschrift „Holztankstelle" anzubringen;

d) den staatlichen Forstbeamten das Recht einzuräumen, sich jederzeit davon zu überzeugen, daß die 20 Sack lufttrockenes zerkleinertes Brennholz bei den Holzverkaufsstellen stets greifbar vorhanden sind;

e) wenn die 20 Sack Gasgeneratorenholz nicht vorrätig gefunden werden, für das ihnen zur Hälfte der Taxe oder der Marktpreise überlassene Brennholz die zweite Hälfte nachzuzahlen;

f) im Falle einer allgemeinen Regelung oder des Erlasses allgemeiner Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb von Holztankstellen sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen, widrigenfalls die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen erlöschen.

C. Zum 1. Oktober 1935 ist mir zu berichten:

a) wieviel Holztankstellen errichtet sind; eine Nachweisung der zur Zeit im Bezirk vorhandenen Holztankstellen nebst einer einfachen Karte (Provinzkarte usw.), in welche die Lage der Tankstellen einzuzeichnen ist, ist beizufügen;

b) an wieviel dieser Holztankstellen Brennholz zur Hälfte der Taxpreise oder der Marktpreise abgegeben worden ist, und wieviel Raummeter Brennholz im ganzen an die Holztankstellen abgegeben worden sind;

c) ob die Maßnahmen eine erkennbare Wirkung zu einer vermehrten Verwendung von Holzgasgeneratoren gehabt haben.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Reichsforstmeister
und Preußische Landesforstmeister.
In Vertretung: von Keudell.

An die Herren Landforstmeister. — II 431 Rfm, C 15620/34 Lfm.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 23. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Theegarten.

An die nachgeordneten Behörden. — Z II c 554.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 219.)

## 274. Beteiligung des Handwerks an öffentlichen Aufträgen.

Der Herr Reichshandwerksmeister hat die zur Übernahme und Ausführung öffentlicher Aufträge bestimmten wirtschaftlichen Einrichtungen des Handwerks einer Neugestaltung unterzogen, durch die die organisatorischen Schwierigkeiten, die bisher einer stärkeren Berücksichtigung des Handwerks an den Vergebungen vielfach entgegenstanden, nunmehr ausgeräumt sein dürften. Durch die Errichtung fachlicher Landeslieferungsgenossenschaften in den einzelnen Wirtschaftsbezirken ist für die vergebenden Stellen ein bestimmter Kreis handwerklicher Auftragnehmer geschaffen worden, der das Verhandeln mit einer Vielzahl von einzelnen Betrieben, Innungen oder lokalen Genossenschaften überflüssig macht, ohne dabei den Wettbewerb und die Möglichkeit eines Auftragsausgleichs auszuschalten. Die Reichszentrale für Handwerkslieferungen e. G. m. b. H. sieht ihre Aufgabe im wesentlichen in der Betreuung und Erziehung des Handwerks auf dem Gebiete des öffentlichen Auftragswesens; sie wird von der Möglichkeit, Aufträge selbst hereinzunehmen, nur in Sonderfällen Gebrauch machen. Das gleiche gilt von der Reichslieferungsgenossenschaft für das Schneidergewerbe und von der Reichslieferungsgenossenschaft für das Schuhmacherhandwerk, die als Sonderabteilungen der Reichszentrale bestehen bleiben.

Verzeichnisse der bisher gebildeten Landeslieferungsgenossenschaften können von der Reichszentrale für Handwerkslieferungen, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 35, angefordert werden.

Ich bitte, künftig ausschließlich die in dem Verzeichnis genannten Genossenschaften, nicht aber mehr einzelne Handwerksbetriebe, Innungen oder andere als die genannten Genossenschaften an den Vergebungen zu beteiligen, es sei denn, daß für das betreffende Fachgebiet oder den in Betracht kommenden Bezirk eine Landeslieferungsgenossenschaft nicht besteht, oder daß es sich um rein lokale Beschaffungen handelt. Auftragsbewerbungen von Handwerksbetrieben oder handwerklichen Zusammenschlüssen bitte ich, soweit nicht eine unmittelbare Bearbeitung erfolgen soll, der Reichszentrale zur zuständigen Erledigung zuzuleiten. Eine abschließende Regelung steht nur auf dem Sondergebiete der Uniformschneiderei für die durch die Lieferungs- und Bezugsgemeinschaft deutscher Uniformhersteller G. m. b. H. erfaßten Handwerksbetriebe noch aus, so daß ich mir hierüber weitere Mitteilung vorbehalten darf.

In allen grundsätzlichen Fragen der Auftragserteilung bleibt auch für das Handwerk die Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge zuständig. Das gleiche gilt für die Fragen der Auftragsverteilung bei den einzelnen Vergebungen, soweit eine Mitwirkung der Reichsausgleichsstelle bei der Durchführung der Beschaffungen Platz greift. Um eine Überschneidung der Arbeitsgebiete zu verhindern, habe ich im Benehmen mit dem Herrn Reichshandwerksmeister für die Zusammenarbeit zwischen der Reichsausgleichsstelle und der Reichszentrale für Handwerkslieferungen Richtlinien aufgestellt, die ich Ihnen zur Klarstellung der Zuständigkeiten anliegend abschriftlich zur Kenntnis bringe.

Ich bitte Sie, die Ihnen nachgeordneten Beschaffungsstellen baldmöglichst von Vorstehendem zu unterrichten. Ich darf gleichzeitig der Erwartung Ausdruck geben, daß das Handwerk bei den öffentlichen Beschaffungen unter selbstverständlicher Wahrung des Leistungsprinzips künftig angemessen berücksichtigt wird, nachdem es die organisatorischen Voraussetzungen hierfür nunmehr geschaffen hat.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge.
Im Auftrag: Dr. Frielinghaus.

An sämtliche Herren Reichsminister, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die Direktion der Reichsautobahnen und die Reichszeugmeisterei der NSDAP., München. — 4357/35.

*

### Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge und der Reichszentrale für Handwerkslieferungen e. G. m. b. H.

1. Über rein fachliche Fragen verhandelt die Reichszentrale mit den Beschaffungsstellen unmittelbar.

2. Bei etwaigen Verhandlungen über die Festlegung bestimmter Beteiligungsquoten für das Handwerk wird die Reichszentrale mit der Reichsausgleichsstelle in Verbindung treten.

3. Soweit für die einzelnen Fachgebiete bereits Landeslieferungsgenossenschaften gebildet sind, werden von der Reichsausgleichsstelle bezw. den Auftragsstellen nur diese, nicht aber sonstige Genossenschaften oder einzelne Betriebe den Vergebungsstellen als handwerkliche Auftragnehmer benannt werden. Ebenso wird sich die Reichsausgleichsstelle für die Streichung anderer handwerklicher Genossenschaften, Innungen und Einzelfirmen von den Firmenlisten der Beschaffungsstellen einsetzen. Bewerbungen von handwerklichen Einzelbetrieben oder nicht anerkannten Lieferungsgenossenschaften werden von der Reichsausgleichsstelle und den Auftragsstellen der Reichszentrale zur Erledigung, gegebenenfalls mit der Bitte um Mitteilung des Veranlaßten, übersandt werden.

4. Über Vergebung, bei deren Durchführung die Reichsausgleichsstelle mitwirkt, werden unmittelbare Verhandlungen nur zwischen der Reichsausgleichsstelle und der Beschaffungsstelle geführt. Die Reichsausgleichsstelle wird sich jedoch vor Festlegung ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen der Beschaffungsstellen mit der Reichszentrale ins Benehmen setzen, soweit es sich um die Beteiligung des Handwerks an der Beschaffung handelt.

Der Kreis der Vereinbarungen mit den Beschaffungsressorts über die Einschaltung der Reichsausgleichsstelle ist noch nicht endgültig geschlossen.

Um daher Überschneidungen zu vermeiden, wird die Reichszentrale vor Einleitung von Vergebungsverhandlungen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Reichsausgleichsstelle in Verbindung treten, um festzustellen, ob bei den in Betracht kommenden Vergebungen die Reichsausgleichsstelle bereits eingeschaltet ist.

5. Bei den Beschaffungen dezentraler Stellen werden die Landeslieferungsgenossenschaften ihre Wünsche den Auftragsstellen vortragen, soweit für die in Betracht kommenden Vergebungen bereits die Mitwirkung einer federführenden Auftragsstelle bestimmt ist.

Sofern die Reichszentrale selbst auf die dezentralen Beschaffungen Einfluß zu nehmen beabsichtigt, ist wie bei Ziff. 4 zu verfahren, d. h. es erfolgt zunächst Fühlungnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Reichsausgleichsstelle.

6. Soweit die Reichszentrale in Sonderfällen selbst als Auftragnehmerin auftritt, wird sie sich wegen der weiteren Verteilung der hereingenommenen Aufträge mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Reichsausgleichsstelle ins Benehmen setzen.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1603.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 221.)

## 275. Deutscher Gruß.

1. Mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Stellvertreters des Führers habe ich in der Presse folgendes veröffentlicht:

Zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten wird amtlich mitgeteilt, daß beim Spielen oder Singen des Deutschland- und des Horst-Wessel-Liedes anläßlich öffentlicher Veranstaltungen im Freien von den nichtuniformierten männlichen Teilnehmern neben der Erweisung des Deutschen Grußes auch die Kopfbedeckung abzunehmen ist. Die uniformierten Teilnehmer grüßen durch Heben des rechten Armes.

2. Ich bitte, für Beachtung dieser Anordnung bei allen Verwaltungen zu sorgen.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände). — I A 1960/4090 II.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1553 M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 222.)

## 276. Sonderurlaub zur Teilnahme an der Kolonialtagung (14. bis 17. Juni 1935) und am Reichskriegertag (6. bis 8. Juli 1935).

1. Der Deutsche Kolonialkriegerbund hält vom 14. bis 17. Juni 1935 in Freiburg i. Br. seine Kolonialtagung und der Deutsche Reichskriegerbund „Kyffhäuser" vom 6. bis 8. Juli 1935 in Kassel seinen Reichskriegertag ab.

2. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, die Mitglieder der genannten Verbände sind, auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Gehalts- und Lohnbezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Eine Erstattung von Kosten aus der Reichskasse kommt nicht in Frage.

Berlin, den 8. Mai 1935.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II S B 6461/13. 4.

* * *

Dieser Erlaß wird hiermit nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 1667.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 222.)

### 277. Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP.

(1) Ziff. 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Rundschreibens vom 7. Mai 1934 — IV 6461/24. 4. — (vergl. auch Ziff. 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Runderlasses des Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Ministers des Innern vom 16. Juli 1934 — I C 3443/16. 5., Zd 1012 II —, MinBl. f. d. i. Verw. S. 1027, 1166, 1515 und Pr. BesBl. S. 253, 382) wird wie folgt geändert:

Angestellte und Arbeiter sind zu diesen Kursen gleichfalls unter Fortzahlung der vollen Bezüge zu beurlauben. Der Erholungsurlaub ist wie bei den Beamten zu kürzen.

(2) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

(3) Eine Neufassung der Richtlinien über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP. wird demnächst erfolgen.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Zugleich im Namen des Preußischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — R. u. Pr. M. d. J. II S B 6461/25. 4., FM. I C 3443/12. 18. 4.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

**Zusatz für die preußischen Dienststellen:**

Auf meinen Runderlaß vom 18. August 1934 — A 2224 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 263) nehme ich hierbei Bezug.

Berlin, den 17. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1622.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 223.)

### 278. Beamte und Arbeitsfront.

Der vorletzte Absatz des Rundschreibens vom 1. August 1934 — IV 6731/1. 8. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1143), nach welchem nichtbeamtete Führer von Betrieben, die unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220, 300, 352) fallen, ebenso zu behandeln sind wie die Beamten, d. h. daß sie weder Mitglieder der Arbeitsfront sein noch sich an Organen der Reichsbetriebsgemeinschaft beteiligen dürfen, findet auf die Führer von Privatunternehmen, die lediglich infolge einer Gleichstellung gemäß § 1 Abs. 3 AOGO. dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben unterliegen, keine Anwendung.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — II S B 6731/29. 3.

* * *

Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 9. August 1934 — R A 2344 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 257) zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1500.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 223.)

### 279. Begriff „Mischehe".

Der Begriff „Mischehe" wird zur Zeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, daß im behördlichen Verkehr das Wort „Mischehe" nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.

(Unterschrift.)

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Ober- und Regierungspräsidenten, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und den Polizeipräsidenten in Berlin).

*

Abdruck übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung: Pfundtner.

An die Herren Reichsminister, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, den Herrn Preußischen Finanzminister und die Herren Reichsstatthalter. — IV f 1814/1073 c.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 23. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1678 M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 223.)

## Wissenschaft

### 280. Zulassung von Nichtariern zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen.

Nachstehend teile ich die Ausführungsanweisung vom heutigen Tage zur Verordnung vom 5. Februar 1935 über die Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte ergebenst mit:

Ausführungsanweisung
zur Verordnung vom 5. Februar 1935 — IVe 83/35 — (RMBl. S. 65) über die Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte.

1. Nichtarische Kandidaten der Medizin und Zahnheilkunde, die das Studium vor dem Sommersemester 1933 begonnen haben, sind regelmäßig zu den Prüfungen zuzulassen, ohne daß es der Einholung meiner Zustimmung bedarf. Die Zulassung hat mit dem Vorbehalt zu erfolgen, daß durch die Ablegung der Prüfungen kein Anrecht auf die Approbation erworben wird.

2. Studierende nichtarischer Abstammung, die erst im Sommersemester 1933 oder später das Studium der Medizin oder Zahnheilkunde begonnen haben, können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur mit meiner von Fall zu Fall einzuholenden Zustimmung zu den Prüfungen zugelassen werden.

3. Für den Nachweis der arischen Abstammung sind außer den Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern deren Geburtsurkunden nur dann beizubringen, wenn in den Heiratsurkunden Angaben über Religion und Geburt der Eltern und Großeltern fehlen.

4. Bei der Zulassung von Ausländern zu den Prüfungen ist auf den Nachweis der arischen Abstammung zu verzichten.

5. Die Approbation als Arzt oder Zahnarzt ist den Nichtariern bis auf weiteres zu versagen. Nur in einigen wenigen mir zur Entscheidung vorzulegenden Ausnahmefällen wird die Approbation zu erteilen sein. Ein solcher Ausnahmefall kann dann als gegeben angesehen werden, wenn der Kandidat sich an dem Weltkrieg als Frontkämpfer beteiligt hat oder nur einen jüdischen Großvater oder nur eine jüdische Großmutter hat, also ein sogenannter Vierteljude ist, sowie endlich nach seelischer Haltung und entsprechendem Aussehen einwandfrei erscheint.

6. Die in der Verordnung vom 5. Februar 1935 — IVe 83/35 — und vorstehend angeordneten Einschränkungen für die Zulassung nichtarischer Kandidaten finden bis auf weiteres keine Anwendung auf die der Minderheit angehörenden Einwohner des Abstimmungsgebietes der Provinz Oberschlesien und auf die Bewohner des Saarlandes, die am 3. Dezember 1934 dort wohnhaft waren. In Zweifelsfällen ist an mich zu berichten.

*

Wegen Bekanntgabe an die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse ersuche ich das Weitere zu veranlassen. Zur Veröffentlichung ist die Ausführungsanweisung nicht bestimmt.

Berlin, den 23. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung des Staatssekretärs:
Dr. Buttmann.

An die Regierungen der Hochschulländer (für Preußen: Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung). — IVe 1351 II/35.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 15. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau), den Herrn Rektor der Universität Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin, das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M., das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst). — W I i 1437/35 M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 224.)

### 281. Deutsche Hochschulstatistik.

Die von mir herausgegebene „Deutsche Hochschulstatistik" Bd. 13 ist im Verlag von Struppe & Winckler, Berlin W 35, Potsdamer Straße 106, vor kurzem erschienen.

Das Werk enthält u. a. genaue Übersichten über den Besuch der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, über die Gliederung der Studenten nach Hauptstudienfächern, nach der religiösen Zugehörigkeit in Verbindung mit dem ersten Hochschulsemester, nach dem Beruf und der Berufsstellung des Vaters, auch hinsichtlich der auslandsdeutschen Studenten, ferner Darstellungen über die Gliederung der Studenten nach Hochschulländern und Hochschulen.

Die Groß- und Kleinstadt-Universitäten werden näher behandelt, und es entsteht ein Bild von dem Einzugsgebiet und Wirkungsbereich der Hoch-

schulen; hierbei sind nachrichtlich einige Angaben über die Technische Hochschule in Danzig angefügt worden.

Feststellungen über die Belastung der Dozenten mit dem erkennbaren Ergebnis, daß der Student in der Mittel- und Kleinstadt-Universität einen innigeren Konnex zu seinem Hochschullehrer findet als an der Großstadt-Hochschule, sind in dem Werke enthalten.

In den Kreis der Hochschule sind außerdem die seit 1934 wiedereröffneten und die neuerrichteten Hochschulen für Lehrerbildung einbezogen worden.

Eine eingehende Betrachtung gibt Aufschluß über die Entwicklungsrichtung des Hochschulstudiums.

Es besteht hiernach kein Zweifel, daß die Hochschulstatistik nicht nur hinsichtlich der Feststellung der Zahl der Studenten von beachtenswerter Bedeutung ist, sondern auch deshalb, weil sie die Fragen erörtert, die die soziale Schichtung der Studenten, ihre Herkunft aus der Stadt bezw. vom Lande, ihre Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft, die Erstimmatrikulationen, die Art der Studienfächer und den Bedarf an Akademikern in Deutschland berühren. Deshalb muß sie zur Kenntnis weitester Kreise — z. B. von Schülern und Lehrern an den staatlichen und nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, den Dozenten, Studenten und Organisationsstellen an den Hochschulen — gebracht werden, um diesen — ähnlich wie die allgemeine Bevölkerungsstatistik — eine Quelle aufschlußreicher Belehrung hinsichtlich der Entwicklung des Hochschulstudiums zu bieten.

Ich ersuche daher, durch den Bezug des Werkes im weitesten Umfange der Erreichung des eben genannten Zieles wirksam zu dienen. Zu dem pflichtmäßigen Bezuge für die preußischen Hochschulen (einschließlich Organisationsstellen) gilt der beiliegende Verteilungsplan.

Die Höhere-Schul-Abteilungen bei den Herren Preußischen Oberpräsidenten haben für ihren Bedarf je 3 Stück zu beziehen; jede höhere Lehranstalt hat 1 Stück zu erwerben.

Die Hochschulen für Lehrerbildung haben 2 Stück zu beziehen, von denen 1 Stück der Organisationsstelle zu überlassen ist.

Die hiernach entstehenden Ausgaben sind aus dem Fonds für Geschäftsbedürfnisse — bei den Universitäten aus dem Fonds für Geschäftsbedürfnisse der akademischen Verwaltung — zu decken.

**Zusatz für sämtliche Unterrichtsverwaltungen der Länder:**

Für die außerpreußischen höheren Lehranstalten und wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulen für Lehrerbildung bezw. Lehrerbildungsanstalten ist das Erforderliche in gleichem Umfange alsbald zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung (einschließlich Hochschulen für Lehrerbildung), die Herren Preußischen Oberpräsidenten (Abteilungen für höheres Schulwesen), den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — W I a 1006/35 W I, E III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 224.)

*

## Verteilungsplan für die „Deutsche Hochschulstatistik".

| lfd. Nr. | Hochschule | Anzahl der übersandten Stücke (je 6 RM) | Gesamtausgabe der Hochschule RM |
|---|---|---|---|
| | **Wissenschaftliche Hochschulen.** | | |
| | **a) Universitäten:** | | |
| 1 | Berlin einschl. frühere Landwirtschaftliche und Tierärztliche Hochschulen | 100 | 600.— |
| 2 | Bonn einschl. frühere Landwirtschaftliche Hochschule | 50 | 300.— |
| 3 | Breslau einschl. frühere Technische Hochschule | 75 | 450.— |
| 4 | Frankfurt a. M. | 50 | 300.— |
| 5 | Göttingen | 50 | 300.— |
| 6 | Greifswald | 35 | 210.— |
| 7 | Halle | 40 | 240.— |
| 8 | Kiel | 40 | 240.— |
| 9 | Köln a. Rh. | 50 | 300.— |
| 10 | Königsberg i. Pr. | 50 | 300.— |
| 11 | Marburg | 50 | 300.— |
| 12 | Münster i. Westf. | 50 | 300. |
| | **b) Technische Hochschulen:** | | |
| 1 | Berlin | 50 | 300.— |
| 2 | Hannover | 25 | 150.— |
| 3 | Aachen | 25 | 150.— |
| | **c) Akademien:** | | |
| 1 | Medizinische Akademie in Düsseldorf | 5 | 30.— |
| 2 | Staatliche Akademie in Braunsberg | 5 | 30.— |
| | **d) Tierärztliche Hochschule** | | |
| 1 | Hannover | 5 | 30.— |
| | **e) Bergakademie** | | |
| 1 | Clausthal-Zellerfeld | 3 | 18.— |
| | **f) Handelshochschulen:** | | |
| 1 | Berlin | 10 | 60.— |
| 2 | Königsberg i. Pr. | 10 | 60.— |
| | **g) Forstliche Hochschulen:** | | |
| 1 | Eberswalde | 3 | 18.— |
| 2 | Hann.-Münden | 3 | 18.— |
| | **Zusammen** | 784 | 4704.— |

# Erziehung

## 282. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 9 (S. 174).

| Nr. | Aufschrift des Buches | Verfasser | Verlag | Preis RM | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1040. | Hitlergesetze III: Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933. | Rudolf Beyer | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | L |
| 1041. | Hitlergesetze V: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. | Rudolf Beyer | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | L |
| 1042. | Hitlergesetze VI: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. | Rudolf Beyer | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | L |
| 1043. | Hitlergesetze VIII: Gesetz über Förderung der Eheschließungen. | Rudolf Beyer | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | L |
| 1044. | Hitlergesetze XI: Reichs-Straßenverkehrsordnung. | Rudolf Beyer | Leipzig, Reclam jun. | 1,10 | L S v. 12 |
| 1045. | Führerworte. Bd. I: Adolf Hitler. | Arnold Schley | Berlin, Freiheitsverlag G. m. b. H. | 2,40 | L S v. 13 |
| 1046. | Der deutsche Arbeitsdienst als Baustein zum Dritten Reich. | Alfred Krüger | Leipzig, Quelle & Meyer | geh. 2,20, geb. 2,60 | L S v. 17 (nur geb.) |
| 1047. | „Hamburg bleibt rot!" Das Ende einer Parole. | Hermann Okraß | Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt | geh. 3,60, geb. 4,80 | L S v. 13 (nur geb.) |
| 1048. | Drei deutsche Schriften. | Paul de Lagarde | Leipzig, Reclam jun. | 1,45 | L S v. 16 |
| 1049. | Vom Ringen Hitlers um das Reich. | Karl Richard Ganzer | Berlin, Zeitgeschichte | geh. 1,50 | L S v. 16 (nur geb.) |
| 1050. | Umschichtung der Wirtschaft und der Wirtschaftsauffassung. | Ernst H. Posse | Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt | geh. 2,80, geb. 3,90 | L |
| 1051. | Deutsches Kriegertum im Wandel der Geschichte. | Gerhard Günther | Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt | geh. 2,80, geb. 4,40 | L S v. 16 (nur geb.) |
| 1052. | Der deutsche Ordensstaat. Gestalten seiner großen Meister. | Erich Maschke | Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt | geh. 3,60, geb. 4,80 | L S v. 16 (nur geb.) |
| 1053. | Ernst Moritz Arndt. Aus seinen Schriften dargestellt. | Laurenz Kiesgen | Kevelaer, Butzon & Bercker | 0,72 | S v. 12—15 |
| 1054. | Schwarze Gesellen. Torpedoboote und Minensucher im großen Kriege. | Otto Neuerburg und Eugen Frhr. von Reznicek | Leipzig, A. H. Payne | 4,80 | S v. 12 |
| 1055. | Gunter Plüschow, deutscher Seemann und Flieger. | Ilse Plüschow | Berlin, Ullstein | geh. 4,20, geb. 5,80 | L S v. 12 (nur geb.) |
| 1056. | Versuche zum Luftschutz. | Hermann Petzold und Reinhold Scharf | Leipzig, Teubner | 2,— | L |
| 1057. | Hermann Lietz. Der Schöpfer der Landerziehungsheime. | Alfred Andreesen | München, J. F. Lehmann | geh. 4,20, geb. 5,50 | L |
| 1058. | Erdkunde, Heimatkunde und Geopolitik als völkisches Bildungsgut. | Theodor Müller | Leipzig, Klinkhardt | kart. 2,80 | L (V u. Mi) |
| 1059. | Germanische Heldensöhne. | Albert O. A. Lampe | Leipzig, A. H. Payne | 1,25 | S v. 10 |
| 1060. | Gisli der Waldgänger. Aus Islands Heldenzeit. | Leopold Weber | Stuttgart, Thienemann | 2,40 | S K v. 12—14 |
| 1061. | Audifax und Hadumoth und die Hunnenschlacht. | J. V. von Scheffel | Kevelaer, Butzon & Bercker | 0,72 | S v. 10—14 |
| 1062. | Mirasol. Ein deutscher Junge erlebt Chile. | Ina Jens | Stuttgart, Thienemann | 3,80 | S v. 12 |
| 1063. | Steuermann Klaus Voß. | Arno Lentz | Stuttgart, Thienemann | 2,40 | S K v. 13—16 |
| 1064. | Die Glocken läuten Sturm. | M. Burgarth | Stuttgart, Thienemann | 3,80 | S v. 12—15 |

| Nr. | Aufschrift des Buches | Verfasser | Verlag | Preis RM | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1065. | Der Bauernjunge und sein Vater. | Reinhold Paul Mettke | Breslau, Hirt | 0,75 | S v. 10—14 |
| 1066. | Der Bauernjunge und seine Mutter. | Reinhold Paul Mettke | Breslau, Hirt | 0,75 | S v. 10—14 |
| 1067. | Vom Fuchs und Dachs. Vier Tiergeschichten. | Hans Friedrich Blunck | Berlin-Grunewald, Klemm | 0,50 | S v. 14 |
| 1068. | Beim jungen Schiller. | Hermann Kurz | Kevelaer, Butzon & Bercker | 0,72 | S v. 13 |
| 1069. | Der neue Heilige. | Ricarda Huch | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | L |
| 1070. | Hutten. Roman eines Deutschen. | Kurt Eggers | Berlin, Propyläen | geh. 3,50, geb. 4,80 | L |
| 1071. | Soll und Haben. | Gustav Freytag | Leipzig, Reclam jun. | 3,50 | L |
| 1072. | Die Ahnen. Zwei Bände. | Gustav Freytag | Leipzig, Reclam jun. | je 3,40 | S v. 16<br>L<br>S v. 14 (nur geb.) |
| 1073. | Der erste Deutsche. Roman Hermanns des Cheruskers. | Hjalmar Kutzleb | Braunschweig, Westermann | geh. 4,80, geb. 5,50 | L |
| 1074. | Weihnacht. Fünf Geschichten von holden und unholden Geistern. | Hans Friedrich Blunck | Berlin-Grunewald, Klemm | 0,50 | S v. 14 |
| 1075. | Der verlorene Sohn. Roman. | Luis Trenker | Berlin, Ullstein | geh. 3,—, geb. 4,— | L<br>S v. 16 (nur geb.) |
| 1076. | Eichendorff für die deutsche Jugend. | Laurenz Kiesgen | Kevelaer, Butzon & Bercker | 0,72 | S v. 12 |
| 1077. | Das Walthari-Lied. | Ekkehard von St. Gallen | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | S v. 12 |
| 1078. | Deutsche Kunst. Eine Auswahl ihrer schönsten Werke. | Wolfgang Graf von Rothkirch | Berlin, Propyläen | 4,80 | L<br>S v. 14 |
| 1079. | Albrecht Dürer und Hans Sachs. | August Hagen | Kevelaer, Butzon & Bercker | 0,72 | S v. 12 |
| 1080. | Johann Sebastian Bach. Leben und Werk. | Waldemar Rosen | Leipzig, Breitkopf & Härtel | 1,25 | L<br>S v. 13 (nur geb.) |
| 1081. | Beethoven. | Richard Wagner | Leipzig, Reclam jun. | 0,75 | L<br>S v. 16 (nur geb.) |
| 1082. | Erläuterungen zu Richard Wagners Bühnenfestspiel „Der Ring des Nibelungen". | F. Riedel | Hamburg, Eigendruck des Verfassers | 3,60 | L<br>S v. 16 (nur geb.) |
| 1083. | Nietzsches Philosophie in Selbstzeugnissen. Bd. 1: Das System. | Hrsg. Alfred Baeumler | Leipzig, Reclam jun. | 1,45 | L |
| 1084. | Nietzsches Philosophie in Selbstzeugnissen. Bd. 2: Die Krisis Europas. | Hrsg. Alfred Baeumler | Leipzig, Reclam jun. | 1,45 | L |
| 1085. | Kämpfen und Glauben. Wege zu Gott und Volk. | Johannes Eilemann | Leipzig, Teubner | 6,50 | L<br>S v. 16 |
| 1086. | Deutsche Weihnacht. Die Gabe der deutschen Dichter. | Barthold Blunck und E. A. Dreyer | Leipzig, Seybolds Verlagsbuchhandlung | geh. 1,80, geb. 2,85 | L<br>S v. 16 (nur geb.) |
| 1087. | Das Hohelied der Sonne. | Karl With | Berlin, Propyläen | geh. 3,—, geb. 4,— | L<br>S v. 12 (nur geb.) |
| 1088. | Mathematik im Dienste der nationalpolitischen Erziehung. | Adolf Dorner | Frankfurt a. M., Diesterweg | geh. 3,60, geb. 4,60 | L |

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Huhnhäuser.

Bekanntmachung. — E III a 1240/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 226.)

**283. Esperantosprache.**

Die Pflege künstlich geschaffener Welthilfssprachen wie der Esperantosprache hat im nationalsozialistischen Staate keinen Raum. Ihr Gebrauch führt dazu, wesentliche Werte völkischer Eigenart zu schwächen. Es ist daher von jeder Förderung eines Unterrichts in solchen Sprachen abzusehen, Unterrichtsräume sind für diesen Zweck nicht zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 17. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a 578 E III a, E IV, E V, W, M.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 228.)

**284. Wiederbesetzung oder auftragsweise Verwaltung freier Schulstellen und Besetzung oder auftragsweise Verwaltung neuer oder ruhender Schulstellen an Volksschulen.**

I.

**Schulstellen für evangelische Lehrer, einschließlich der Lehrer an gehobenen Klassen und Hilfsschulklassen.**

Die Zahl der evangelischen Schulamtsbewerber, die mangels ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit nicht in freien Planstellen oder als Vertreter für beurlaubte Stelleninhaber voll in den Schuldienst eingestellt werden konnten, ist so weit zurückgegangen, daß die seinerzeit eingeführten besonderen staatlichen Hilfsmaßnahmen für diese Bewerber jetzt abgebaut werden müssen. Es ist weiterhin notwendig, den dauernden Unterrichtsbedarf, soweit es sich um die Erteilung des Unterrichts durch evangelische Lehrer handelt, durch planmäßige Schulstellen zu decken und zu diesem Zwecke neue planmäßige Schulstellen zu schaffen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister und dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern genehmige ich grundsätzlich, daß planmäßige Schulstellen für evangelische Lehrer neu errichtet und ruhende evangelische Lehrerstellen wiederbesetzt oder auftragsweise verwaltet werden dürfen, ohne daß die Vorschrift der Nr. 8 des Erlasses vom 30. September 1931 — U III E 6255 usw. — angewendet und für jede neue oder jede zum Wiederaufleben gebrachte ruhende evangelische Lehrerstelle eine andere Schulstelle im Bezirk eingezogen zu werden braucht.

Den Herren Regierungspräsidenten wird jedoch zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung, ob neue Stellen für evangelische Lehrer errichtet und ruhende oder freigewordene Stellen für evangelische Lehrer wieder zu besetzen oder auftragsweise zu verwalten sind, den strengsten Maßstab anzulegen. Dies ist um so mehr geboten, als die Deckung des Lehrerbedarfs bei den evangelischen Lehrerstellen in den nächsten Jahren nur unter Schwierigkeiten möglich sein wird. Bei Ihrer Entscheidung sind die Kommunalreferenten zu beteiligen. Auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schulverbände ist jede nur mögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind aus den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für Ergänzungszuschüsse angemessene Beträge für Fälle der Errichtung neuer Schulstellen in leistungsschwachen Schulverbänden bereitzustellen.

Zur selbständigen Entscheidung sind die Herren Regierungspräsidenten einstweilen nur ermächtigt:

a) über die Wiederbesetzung oder auftragsweise Verwaltung freigewordener Stellen für alleinstehende evangelische Lehrer und für evangelische Lehrer an gehobenen Klassen und Hilfsschulen und Hilfsschulklassen,

b) über die Besetzung oder auftragsweise Verwaltung neuer oder ruhender Stellen und über die Wiederbesetzung oder auftragsweise Verwaltung freigewordener Stellen für evangelische Lehrer in Schulverbänden, in denen nach der Besetzung der neuen oder der freigewordenen Stelle die durchschnittlich auf eine Schulstelle entfallende Kinderzahl — ausschließlich der Schulstellen und Kinder der gehobenen Klassen und der Hilfsschulen und Hilfsschulklassen und der Schulstellen für technische Lehrer (Lehrerinnen) — noch mehr als 50 beträgt.

Auf die Vorschrift des § 45 Abs. 6 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes, wonach bei der Errichtung neuer und Wiederbesetzung ruhender Schulstellen der Herr Kassenanwalt der Landesschulkasse zu hören ist, weise ich hin.

In allen anderen Fällen der Besetzung oder auftragsweisen Verwaltung neuer oder ruhender oder freigewordener Schulstellen für evangelische Lehrer ist an mich zu berichten. Wegen der Berichterstattung verweise ich auf den Runderlaß vom 10. April 1933 — U II F 700 usw. —, der auch bei der Wiederbesetzung oder auftragsweisen Verwaltung freigewordener Planstellen sinngemäß zu beachten ist.

Mittel für evangelische Hilfslehrer werden über den 30. September 1935 hinaus voraussichtlich nicht mehr bereitgestellt.

Zum 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai ist mir bis auf weiteres anzuzeigen, wie viele evangelische Lehrerstellen in dem vorausgegangenen Kalendervierteljahre neu eingerichtet und erstmalig besetzt oder auftragsweise verwaltet worden sind, ohne daß für sie eine andere Schulstelle in Fortfall gekommen ist.

II.

**Schulstellen für evangelische Lehrerinnen, für katholische Lehrer und Lehrerinnen und für technische Lehrer und Lehrerinnen.**

Eine den Vorschriften unter I entsprechende Regelung kann für diese Schulstellen zur Zeit noch nicht eintreten. Solche Stellen können daher bis auf weiteres nur dann neu errichtet werden, wenn dafür andere Stellen im Bezirk wegfallen. Wegen dieser Stellen sehe ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister auch für das Schuljahr 1935 von meiner Mitwirkung bei der Wiederbesetzung freier oder freiwerdender Schulstellen ab und überlasse den Herren Regierungspräsidenten

die selbständige Entscheidung. Im übrigen wiederhole ich die Ausführungen im Abschn. I 2 des Runderlasses vom 10. April 1933 — U II F 700 usw. —.

Wegen der Besetzung oder auftragsweisen Verwaltung neuer oder ruhender Schulstellen für evangelische Lehrerinnen, katholische Lehrer, katholische Lehrerinnen und technische Lehrer und Lehrerinnen verbleibt es bei den Anordnungen in Abschn. II und III des Runderlasses vom 10. April 1933 — U II F 700 usw. —, die bei den zu erstattenden Berichten genau zu beachten sind; vergl. auch den Runderlaß vom 17. Dezember 1934 — U II F 7081 —. Ich weise noch besonders darauf hin, daß es nicht zulässig ist, die Schulstellen, ehe meine Genehmigung erteilt ist, zu besetzen oder auftragsweise verwalten zu lassen.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Vahlen.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an den Herrn Kassenanwalt der Landesschulkasse zur Kenntnis. — E II c 377 E II b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 228.)

## 285. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Lehrer an den höheren Schulen.

Zu V 7 A 2704 II vom 21. Dezember 1934.

Die Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Lehrer an den höheren Schulen ist Sache der Staatsaufsicht. Sie gehörte auch bei den Lehrern nichtstaatlicher höherer Schulen stets zur Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und muß auch in Zukunft von der Schulaufsichtsbehörde erteilt werden. Der Staat hat aber den Gemeinden in der zur Zeit noch gültigen Verwaltungsordnung vom 1. Oktober 1918 (§ 3 Abs. 2) die Mitbeteiligung an der Entscheidung zugesichert, indem er die Genehmigung vom Einverständnis des Schulausschusses abhängig machte. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß bis zu einer künftigen Neuregelung der Verwaltung der städtischen höheren Schulen die Genehmigung von Ihnen im Einverständnis mit dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) erteilt wird.

Die Feststellungen über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Lehrer an den höheren Schulen müssen durch Sie getroffen werden; die Ergebnisse sind den Unterhaltsträgern mitzuteilen.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Metzner.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau. — Abdruck zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 1400.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 229.)

## 286. Befreiung von Oberprimanern vom Dienst in der SA. und SS. im letzten Schulhalbjahr vor der Reifeprüfung.

Die Oberste SA.-Führung und die Reichsführung SS. haben auf meine Anregung angeordnet, daß die Oberprimaner der höheren Schulen, die der SA. und SS. angehören, im letzten Schulhalbjahr vor der Reifeprüfung auf Antrag vom Dienst befreit werden. Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß künftig die in Betracht kommenden Oberprimaner zu gegebener Zeit auf diese Anordnung aufmerksam gemacht werden.

Berlin, den 14. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Metzner.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 1450/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 229.)

## 287. Keine Verwendung von Mitteln staatlicher höherer Schulen zu Werbezwecken.

Auf den Bericht vom 22. Februar d. Js. — O.P. V 6 A 481 —.

An der in meinem Runderlasse vom 19. April 1933 — U II F 8747 U II C — getroffenen Anordnung, daß Mittel staatlicher höherer Schulen nicht zu Werbezwecken verwendet werden dürfen, muß auch weiterhin festgehalten werden. Nach Benehmen mit der Oberrechnungskammer sollen jedoch mäßige Aufwendungen der Schulen für Bekanntmachungen über Anmeldetermine, Prüfungen, Ferien, Schulfeiern und dergl. in dem Anzeigenteil der Zeitungen nicht als Aufwendungen für Werbezwecke angesehen werden. Ihre Übernahme auf Anstaltsmittel wird daher zugelassen. Ich weise jedoch darauf hin, daß nach den Richtlinien des Werberats der deutschen Wirtschaft amtliche Bekanntmachungen zu ermäßigten Grundpreisen oder kostenlos aufgenommen werden können.

Der Erlaß wird auch im Preußischen Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 15. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Metzner.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau. — Abdruck zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 522 II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 229.)

## 288. Wehrkundliche Stoffe für den deutschen Geschichtsunterricht.

In der Zusammenarbeit mit dem Reichswehrministerium und dem früheren Wehrpolitischen Amt der NSDAP. hat Professor Dr. Ottmar Fecht „Wehrkundliche Stoffe für den deutschen Geschichts-

unterricht" herausgegeben (Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.). Ich empfehle das Heft als Ergänzungsschrift für die Oberstufe der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 16. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1012/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 229.)

## 289. Störungen des Schulbetriebes durch Sammlungen und außerschulische Veranstaltungen.

Vielfache Klagen über fortschreitende Störung der Arbeit in den Schulen durch außerschulische Veranstaltungen und Beteiligung der Schulen an den verschiedensten Aufgaben und Zwecken sowie über Belastung von Schule und Elternhaus durch Sammlungen, Heranziehung zum Verkauf von Abzeichen, Eintrittskarten, Losen und dergl. haben mir Veranlassung gegeben, diesen Fragen meine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die angestellten Erhebungen in verschiedenen Gebieten und bei allen Schularten haben gezeigt, daß die vorgebrachten Beschwerden und Besorgnisse größtenteils berechtigt sind. Sosehr die nationalsozialistische Schule dem Ziele zustrebt, in lebendigster Verbindung mit dem Leben der Nation und allem Zeitgeschehen von Bedeutung die Jugend als den kommenden Träger des deutschen Schicksals zu bilden und zu erziehen, sowenig wird dies Ziel erreicht durch ihren übermäßigen Einsatz für Tagesaufgaben, die ihren Blick zerstreuen und ihr Kräfte nehmen, die sie für ihren inneren Aufbau braucht. Wahllos in der Zeit und planlos in der Folge auf die Schule einstürmende Forderungen zerreißen die planmäßige Arbeit und verknappen den Lebensraum der Schule, dessen sie als geistige Pflanz- und Pflegestätte bedarf, in einem Ausmaße, daß nicht mehr Zeit genug bleibt für die lebensnotwendigen Stoffe, auf deren Durcharbeitung der Staat zum völkischen Besten Wert legen muß.

Die gegen die Heranziehung der Schulen zu außerschulischen Zwecken bestehenden Bedenken gelten in verstärktem Maße für die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen oder unter ihrer Mitwirkung. Der Wunsch, gerade durch die leicht zu gewinnende Schuljugend in einem größeren Kreise von Volksgenossen zu werben, liegt nahe. Es darf aber nicht übersehen werden, daß hierdurch in erster Linie die Kreise erfaßt werden, denen durch die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder bereits besondere Aufwendungen entstehen. Eine zusätzliche Belastung dieser Volksgenossen steht in unmittelbarem Gegensatz zu den wiederholt betonten und in Verwirklichung begriffenen bevölkerungspolitischen Absichten der Reichsregierung. Es kommt hinzu, daß die wirtschaftliche Lage vielen Volksgenossen diese Ausgaben nicht gestattet. Es ist pädagogisch falsch und fördert außerdem nicht den Gedanken der Volksgemeinschaft, wenn die Kinder dieser Volksgenossen bei Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die mit Kosten verbunden sind, zurückstehen müssen. Die neue Schule ist durchaus in der Lage, mit den ihr gemäßen Mitteln zur Opferbereitschaft zu erziehen, ohne Eltern und Schüler dauernd mit Geldforderungen zu belasten.

Aus diesen Erwägungen heraus sehe ich mich veranlaßt, mit Wirkung vom Schuljahr 1935 ab für alle Schulen meines Geschäftsbereiches folgendes zu bestimmen:

I. Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen.

a) 1. Öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen im Sinne des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) bedürfen je nach ihrer Art und ihrem Umfange der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, der Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin des Polizeipräsidenten) oder der ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern. Die außerpreußischen Genehmigungsbehörden sind in dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1. 12. — über den Vollzug des Sammlungsgesetzes (veröffentlicht im MinBl. f. d. i. Verw. S. 1531) näher bezeichnet. Öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die von der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Reichsschatzmeisters der NSDAP. Für die Durchführung der vorgenannten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen und der in dem § 15 Ziff. 2 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Sammlungen innerhalb der Schulen ist außerdem noch die besondere Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes nicht unterliegen, weil sie nicht öffentlich durchgeführt werden.

2. Zuständig für die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen in den Schulen ist, soweit diese sich auf einen bestimmten Ort oder Regierungsbezirk in Preußen oder einen entsprechenden Verwaltungsbezirk in den anderen Ländern beschränken, die Schulaufsichtsbehörde dieses Bezirks (in Preußen: Oberpräsident, Abteilung für höheres Schulwesen, und Regierungspräsident, die sich, falls beide beteiligt sind, vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen), bei Veranstaltungen über einen solchen Bezirk hinaus die Landesunterrichtsbehörde; wo bisher die Landesunterrichtsbehörde für die Genehmigung von Sammlungen jeder Art allein zuständig war, behält es dabei sein Bewenden. Die Genehmigung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, erfolgt durch mich.

3. Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen. Sie ist zu versagen, wenn die

Genehmigung der im Abschn. a 1 dieses Erlasses genannten Genehmigungsbehörden oder des Reichsschatzmeisters der NSDAP. nicht vorliegt. Sie ist ferner zu versagen, wenn die Erziehungsberechtigten durch die gleiche Sammlung bereits anderweitig erfaßt werden.

b) 1. Die Erhebung des Lernmittelbeitrages für den Unterrichtsfilm ist — wie ich wiederholt betone — keine Sammlung innerhalb der Schule und fällt daher nicht unter diese Bestimmungen.

2. Das gleiche gilt für die Einziehung von Beiträgen und Gebühren, die für besondere schulische Aufgaben, z. B. Schülerunfallversicherung, schulärztliche Versorgung und dergl., als für alle Schüler verbindlich angeordnet oder genehmigt sind.

c) Als Sammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist es nicht anzusehen, wenn innerhalb einer einzelnen Schule oder Klasse gelegentlich für einen bestimmten Zweck, z. B. für Kranzspenden für verstorbene Lehrer oder Schüler, gesammelt wird. Jedoch bedürfen derartige Sammlungen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Schulleiters.

d) In Einzelfällen sollen Mitgliedsbeiträge für Verbände und Vereinigungen, Bezugsgebühren für Zeitschriften und dergl. in den Schulen eingezogen worden sein. Ich weise darauf hin, daß für die Schule als solche keine Veranlassung besteht, sich hieran zu beteiligen oder gar eine Verantwortung für den ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Eingang dieser Beträge zu übernehmen. Es wird untersagt, diese Beträge während des Unterrichts einzusammeln; es muß vielmehr von Lehrern und Schülern, die in diesen Vereinigungen und Verbänden mitarbeiten, so viel Opfersinn und Idealismus erwartet werden, daß sie die hierfür erforderliche Zeit außerhalb der Unterrichtsstunden aufwenden.

e) 1. Die Mitwirkung von Schulkindern an öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen — auch soweit sie gemäß § 15 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes vom 5. November 1934 nicht unter die Genehmigungspflicht fallen — außerhalb der Schulen bedarf der Genehmigung, sofern eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule beansprucht wird.

2. Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer solchen Genehmigung gilt das unter Ziff. a Abs. 2 Gesagte.

3. Die Genehmigung einer Sammlung setzt voraus, daß die Jugendlichen Sammelbüchsen erhalten, deren Verschluß und sonstige Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt. Eine Beteiligung an Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen während der Schulzeit hat zu unterbleiben.

4. Im übrigen verweise ich auf die besonderen Vorschriften in § 8 der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250) und in dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom gleichen Tage (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1531), wonach bei Sammlungen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nur zu Sammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit verwendet werden dürfen und der Veranstalter zu verpflichten ist, die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln zu lassen und für ihre ausreichende Beaufsichtigung zu sorgen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Sammlungen, die einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Behörde nicht bedürfen.

II. Außerschulische Veranstaltungen.

a) 1. Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen für die Schule, wie z. B. Vorträge, Vorführungen, Rezitationen und dergl., die innerhalb der Schule stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung, sofern sie nicht von der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit mir ausgehen.

2. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oberste Unterrichtsbehörde des Landes, die die Entscheidung der nachgeordneten Schulaufsichtsbehörde überlassen kann, sofern sich die Veranstaltung von vornherein auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt. Für Preußen übertrage ich sie insoweit auf die Herren Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, und die Herren Regierungspräsidenten, die sich vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen setzen, wenn beide beteiligt sind.

3. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein besonderer unterrichtlicher Wert der Veranstaltung anzuerkennen ist.

4. Die Erteilung einer solchen Genehmigung schließt nicht den Anspruch des Veranstalters ein, nunmehr an jeder Schule auch ohne weiteres zugelassen zu werden. Dies ist dem Veranstalter bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich zu eröffnen. Der Schulleiter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Durchführung einer genehmigten Veranstaltung abzulehnen, wenn sie sich in den Rahmen der Unterrichtsarbeit seiner Schule nicht einfügt oder die Schule sonst schon anderweit stark in Anspruch genommen ist.

b) Hinsichtlich der Film- und Bildvorführungen verweise ich auf die Sonderregelung in dem Runderlaß vom 26. Juni 1934 — RK 5020 U II — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195), die auch weiterhin in Kraft bleibt.

c) Der Besuch der Veranstaltungen dritter Personen oder Stellen außerhalb der Schule, wie z. B. von Theatern, Ausstellungen usw., ist, sofern Eintrittsgeld erhoben wird, grundsätzlich freiwillig. Jeder unmittelbare oder mittelbare Druck auf die Schüler zur Teilnahme ist untersagt. Der Besuch solcher Veranstaltungen während der Schulzeit ist unzulässig.

III. Sonstige Inanspruchnahme der Schulen.

a) Eine Bekanntgabe von Empfehlungen und Werbungen, z. B. zum Bezug von Zeitschriften, Ankauf von Kalendern, Losen, Besuch von Veranstaltungen usw. — auch soweit sie amtlich erfolgt sind — während der Unterrichtsstunden ist verboten. Es wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulleiter anheimgestellt, ob sie durch Anschlag

am Schwarzen Brett bekanntzumachen sind. Die Herumgabe von Zeichnungslisten und dergl. ist nicht gestattet. Es ist verboten, in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte.

b) Der Vertrieb und Verkauf von Abzeichen, Kalendern, Losen, Eintrittskarten und anderen Gegenständen in den Schulen ist untersagt. Veranstalter sind unter Hinweis auf diese Anordnung zurückzuweisen. Die Schulleiter sind verpflichtet, etwaige Übertritte dritter Personen oder Stellen unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden.

Berlin, den 17. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E III b 400 E II, E IV, E V. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 230.)

## 290. Reisebeihilfe an Studienassessoren.

Auf Grund des Erlasses des Preußischen Finanzministers vom 26. März 1935 — I C 2576/1. 3. — (Pr. BesBl. S. 75) erhält § 15 Abs. 1 der Ordnung der Anwärter für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 24. April 1924 — U II 2902 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 157) in der Fassung der Runderlasse vom 14. Februar 1927 — U II 16512 III A — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 78) und vom 31. März 1934 — A 959/34 — Nr. 10 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 134 und Pr. BesBl. S. 161) mit Wirkung vom 1. April 1935 ab folgende Fassung:

(1) Bei Reisen anläßlich der Überweisung zu unentgeltlicher Beschäftigung (§ 10 Abs. 2) nach Ernennung zum Studienassessor erhalten die Studienassessoren keine Reisebeihilfe. Bei späteren Reisen anläßlich der Überweisung zu entgeltlicher Beschäftigung erhalten sie die bestimmungsmäßige Reisekostenvergütung. Werden die Studienassessoren sogleich zur entgeltlichen Beschäftigung überwiesen, ohne daß sie eine etwaige vorherige unentgeltliche Beschäftigung tatsächlich angetreten haben, so können sie für die aus diesem Anlaß ausgeführte Diensteintrittsreise eine Reisebeihilfe erhalten. Diese besteht in dem Ersatz der baren Auslagen (einschließlich der Kosten für Gepäckbeförderung) für das Benutzen öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in der niedrigsten Klasse. Nötigenfalls können auch die Mehrkosten für Benutzen zuschlagpflichtiger Züge und die Platzkartengebühr in Grenzen der Vorschrift in Teil III Nr. 17 Abs. 1 und 2 PrRKBest. (Pr. BesBl. 1934 S. 114) erstattet werden. Auf die Reisebeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb eines Monats nach Ausführung der Reise zu stellen ist. Die Bewilligung erfolgt durch den Unterhaltungsträger der Schulen, an die der Studienassessor überwiesen worden ist.

(2) ...

Berlin, den 18. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Metzner.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 1153 Z II b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 232.)

## 291. Schulfeste.

Zu Nr. 1557 II/4. III vom 17. April 1935.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß fernerhin Schulfeste in den Räumen der höheren Schulen abgehalten werden, sofern hierbei kein Alkohol verschenkt und nicht geraucht wird und im übrigen die in Betracht kommenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beachtet werden.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An den Herrn Oberpräsidenten in Hannover. — E III c 460 II. (RMinAmtsbl. 1935 S. 232.)

## 292. Höhere Fachschule für Frauenberufe in Köln.

Auf den Bericht vom 25. März d. Js. — II L U 491/34 —.

Die Oberprima der Höheren Fachschule für Frauenberufe in Köln ist nach den bisherigen Lehrplänen zu Ende zu führen.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln. — E III e 1299 E IV. (RMinAmtsbl. 1935 S. 232.)

## 293. Ferien bei den Frauenschulen.

Zu II 20/1218 II vom 4. Mai 1935.

Bei den an Berufsschulen angegliederten dreijährigen Frauenschulen ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob auf sie die Reichs-Ferienordnung anzuwenden ist oder ob sie sich den Ferien der Berufsschulen anzuschließen haben.

Berlin, den 22. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1107.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 232.)

## 294. Freistellen bei den staatlichen höheren Schulen.

Vom Rechnungsjahr 1935 ab sind die Schulgeldabschläge auf 20 v. H. des Schulgeldsollaufkommens erhöht worden. Davon verbleiben den Leitern der staatlichen höheren Schulen wie bisher 15 v. H. der Abschläge, während über die Verteilung der restlichen 5 v. H., die ausschließlich einer wirksameren Begabtenförderung dienen sollen, die Oberpräsidenten zu bestimmen haben. Zu diesem Zweck lassen sich die Oberpräsidenten alljährlich von den staatlichen höheren Schulen deren tatsächliche Schülerzahl am 1. Mai anzeigen. Von der sich ergebenden Gesamtschülerzahl im ganzen Aufsichtsbereich sind 5 v. H. zu errechnen und von dem Oberpräsidenten — ohne besondere Bedarfsanmeldungen von den Schulleitern zu fordern — unter Berücksichtigung der Gebiete bezw. Orte, die ihrer wirtschaftlichen Struktur nach nicht als besonders leistungsfähig anzusprechen sind, auf die einzelnen Schulen als zusätzliche Freistellen zu verteilen. Wenn bei der Zuteilung auch die Gesamtschülerzahl der einzelnen Schule bis zu einem gewissen Grade nicht wird außer acht gelassen werden können, so ist durch diese Maßnahme vor allem ein Ausgleich im Sinne meines eingangs erwähnten Runderlasses an denjenigen Schulen herbeizuführen, bei denen nach dortiger Kenntnis die Geschwisterermäßigungen mit einem besonders hohen Hundertsatz die dem Anstaltsleiter verbliebenen Abschläge in Anspruch nehmen, so daß für Bewilligung von Freistellen verhältnismäßig geringe Mittel übrigbleiben.

Die zuständigen Freistellen werden durch den Schulleiter vergeben. Sie dürfen nur an begabte Kinder von unbemittelten Erziehungsberechtigten verliehen werden. Eine Unterteilung in halbe und Viertelfreistellen soll nur erfolgen, wenn dazu ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

Für die Rechnungslegung und für die Kontrolle des Schulleiters über die ihm zur Verfügung stehenden Schulgeldabschläge ist folgendes zu beachten:

In der durch den Runderlaß vom 11. Mai 1931 — U II 666 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 155) vorgeschriebenen Schulgeldhebeliste sind die mit den zusätzlichen Freistellen bedachten Schüler wie die übrigen aufzuführen, doch ist auf der linken Seite der Liste unter der Solleinnahme in Spalte 5 (Freistellen) der in Abgang zu stellende Betrag mit blauer Tinte einzutragen. Bei der klassenweisen Aufrechnung der Längsspalte sind die blauen mit den schwarzen Eintragungen zu einer Gesamtsumme zusammenzurechnen und in die am Schluß der Liste befindliche Zusammenstellung zu übertragen. Dagegen ist in der unter der Zusammenstellung noch folgenden Ermittlung des für Erziehungsbeihilfen und für die Hilfsbücherei verbleibenden und in der Anstaltsrechnung bei Kap. 34 Tit. 21 Nr. 5 in Einnahme sowie bei Kap. 175 Tit. 53 in Ausgabe einzustellenden Sollbetrags auf der Zeile „Freistellen" von der zunächst aus Spalte 4 der Zusammenstellung zu übernehmenden Gesamtsumme der Gesamtbetrag für die von dem Oberpräsidenten bewilligten, blau kenntlich gemachten zusätzlichen Freistellen in Abzug zu bringen und nur der Unterschiedsbetrag in die Berechnung aufzunehmen. Ferner ist in der Schlußanweisung des Anstaltsleiters auf besonderer Zeile noch zu vermerken: „Vom Oberpräsidenten sind ... Freistellen überwiesen."

Die erforderlichen Angaben über die mit zusätzlichen Freistellen bedachten Schüler sind alsbald nach Bewilligung dem Kassenführer von dem Schulleiter mitzuteilen.

In der von dem Schulleiter zu führenden Monatsschliste über das Schulgeld sind die Schüler, die mit den vom Oberpräsidenten überwiesenen zusätzlichen Freistellen bedacht worden sind, ebenfalls aufzuführen. Sie zählen mit bei Feststellung des Gesamtschulgeldsolls und des wie bisher mit 15 v. H. davon zu berechnenden Schulgeldabschlags. Dagegen sind sie in der für die einzelnen Monate in der Zusammenstellung errechneten Gesamtsumme der Freistellen in Abzug zu bringen und somit auch in der weiter folgenden Kontrolle über die Schulgeldabschläge nicht mitzuzählen. Zur besseren Übersichtlichkeit ist es daher empfehlenswert, diese zusätzlichen Freistellen in der vorausgehenden Klassenliste ebenfalls mit blauer Tinte einzutragen.

Von der Verteilung der zusätzlichen Freistellen auf die einzelnen Schulen haben die Oberpräsidenten für die Zwecke der Rechnungsprüfung dem Rechnungsamt bei der Regierung eine Abschrift zu übersenden.

Die nichtstaatlichen, aber vom Staat verwalteten höheren Schulen behalten die 20 v. H. ihres Schulgeldabschlags voll. Der Anstaltsleiter hat jedoch außer den ihm aus den ersten 15 v. H. für Freischule verbliebenen Mitteln die letzten 5 v. H. ausschließlich zur Gewährung von Freistellen an begabte Schüler unbemittelter Eltern zu verwenden.

Ein Abdruck des Erlasses liegt für das Rechnungsamt bei der Regierung bei.

Der Erlaß wird auch im Preußischen Besoldungsblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 23. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 1298/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 233.)

## 295. Vorläufige Richtlinien für die ein- und dreijährigen Frauenschulen.

In den Anlagen übersende ich die Stundentafel und die vorläufigen Richtlinien für den Unterricht in der ein- und dreijährigen Frauenschule (FS. 1 und FS. 3) zur weiteren Veranlassung.

Von Ostern 1935 an sind in Preußen die Frauenoberschulen und die Höheren Fachschulen für Frauenberufe zur dreijährigen Frauenschule vereinigt worden. Die zweijährigen Frauenschulen

sind in ein- oder in dreijährige Frauenschulen umgewandelt worden. In den übrigen Ländern sind die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

Die Bildungsaufgabe der Frauenschule besteht darin, durch stete wechselseitige Durchdringung von Dienst und Einsicht die Mädchen in ihrer Gesamthaltung, ihrem Wissen und Können so zu erziehen, daß sie befähigt werden, das Lebensschicksal ihres Volkes sinnvoll handelnd mitzugestalten und auf den Schaffensgebieten der deutschen Hausfrau und Mutter vorbildlich zu wirken. Eine solche Schule stellt hohe Anforderungen an ihre Schülerinnen. Ihr Ziel kann nur von geistig regen und arbeitsfreudigen Mädchen erreicht werden.

In die einjährige Frauenschule und in die Obersekunda der dreijährigen Frauenschule werden nur Schülerinnen mit der Reife der Obersekunda einer höheren Lehranstalt aufgenommen. Der Besuch der einjährigen Frauenschule ist dem Besuche der Obersekunda der dreijährigen Frauenschule gleichgesetzt. Die Oberprima der dreijährigen Frauenschule wird im laufenden Schuljahre nach den bisher geltenden Anstaltslehrplänen unterrichtet.

Die Aufsicht sowohl über die einjährige wie über die dreijährige Frauenschule führt in Preußen der Oberpräsident, in den übrigen Ländern die dort für die Aufsicht über die höheren Lehranstalten zuständige Schulaufsichtsbehörde. Neueinrichtungen ein- oder dreijähriger Frauenschulen bedürfen meiner Genehmigung.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung der hiermit in Kraft tretenden vorläufigen Richtlinien und über etwaige Anregungen zur endgültigen Gestaltung ist mir bis zum 1. Dezember 1935 zu berichten.

Berlin, den 23. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen. — E III e 1130/35. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 233.)

**Anlage 1.**

## Stundentafel.

| Fächer | O II (auch FS. 1) | U I | O I |
|---|---|---|---|
| **I. Kulturkundliche Fächer:** | | | |
| Religion | 1 | 1 | 1 |
| Geschichte | 3 | 3 | 3 |
| Deutsch | 4 | 4 | 4 |
| Musik | 2 | 2 | 2 |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 |
| **II. Hauswirtschaftliche Fächer:** | | | |
| 1. Theoretische Fächer: | | | |
| Biologie | 2 | 2 | 1 |
| Chemie | 1 | 2 | 1 |
| Physik | 1 | 1 | 2 |
| Erdkunde | 1 | 1 | 2 |
| Rechnen (Mathematik) und Buchführung | 2 | 2 | 2 |
| 2. Praktische Fächer: | | | |
| Kochen, Haus- und Gartenarbeit [1] | 5 | 5 | 5 |
| Nadelarbeit | 4 | 3 | 3 |
| 3. Pflegerische Fächer: | | | |
| Beschäftigungslehre | 1 | 1 | 1 |
| Dienst (Säuglingsheim, Kindergarten, Familie) [2] | 2 | 2 | 2 |
| **III. Körperliche Erziehung:** | | | |
| Gesundheitslehre und -pflege | 1 | 1 | 1 |
| Turnen, Gymnastik, Sport | 2 | 2 | 2 |
| **IV. Englisch** [3] | 2 | 2 | 2 |
| Zusammen | 36 | 36 | 36 |

[1]) Im Winter Werkunterricht statt Gartenarbeit.
[2]) Der Dienst wird zweckmäßig zusammenhängend abgeleistet.
[3]) Schülerinnen der FS. 1, die nicht in die U I einer FS. 3 eintreten wollen, können statt Englisch zwei weitere Stunden Dienst nehmen.

Anlage 2.

# Richtlinien für den Unterricht.

## I. Kulturkundliche Fächer.

### Religion.

O II (FS. 1).

Berühmte Männer und Frauen christlicher Liebestätigkeit.

U I und O I.

Die christliche Religion (Wesen und Lehre).

### Geschichte.

O II (FS. 1).

Der Kampf um den deutschen Lebensraum (z. B. Besitzergreifung des Raumes, Auseinandersetzung mit dem Römerreich, Wiedergewinnung des deutschen Ostens und Südostens, die drei großen Hohenzollern, der Kampf um den Rhein, der Weltkrieg).

U I.

Höhepunkte deutscher Kultur (germanische Kultur der Bronzezeit; Hochmittelalter; deutsche Städtekultur; Potsdam—Weimar, zwei deutsche Kulturstätten).

O I.

Die geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus: Rasse, Boden, Volksgemeinschaft (nordische Kulturvölker, die germanische Sendung, die Geschichte des deutschen Bauerntums, nationalsozialistische deutsche Volkwerdung) und die Wegbereiter des Nationalsozialismus (Fichte, Jahn, Arndt, Lagarde, Chamberlain, Moeller van den Bruck, Hitler).

### Deutsch.

O II (FS. 1).

Dichtung: Deutsche Frauen in ihrem Wirken in Familie, Volk und Staat (z. B. Goethe: Hermann und Dorothea, Schiller: Wilhelm Tell, Keller: Frau Regel Amrain und ihr Jüngster, Helene Voigt-Diederichs: Auf Marienhoff, Wiechert: Die Majorin).

Gedichte; Namenkunde, einheimische Volksmärchen, -sagen und -bräuche (in Verbindung mit der Kindergartenarbeit).

U I.

Höhepunkte deutscher Kultur im Spiegel deutscher Sprache und Dichtung (z. B. Hildebrandslied, Nibelungenlied, Walter von der Volgelweide, Luther als Sprachschöpfer, Werke von Herder, Lessing, Goethe, Schiller, Kleist, Brüder Grimm, Hölderlin). Gedichte.

O I.

Völkische Dichtung von Blut, Boden und Ehre (z. B. Isländische Sagas; Gudrun, Keller, Raabe, Storm; Griese, Kolbenheyer, Stehr, Wiechert). Mundartliches Schrifttum.

In allen drei Klassen: sorgfältige Erziehung zu gepflegter Atem-, Laut- und Sprachbildung.

Jedes Jahr: sechs Aufsätze, die teils dem Gebiete des Frauenschaffens, teils dem Gebiete des Deutschunterrichts entnommen sind.

### Musik.

O II bis O I.

Der Erwerb des Liedgutes hat auf den späteren Beruf als Frau und Mutter Rücksicht zu nehmen (Kinder- und Wiegenlieder, Spiel- und Tanzlieder, Ansinge- und Spinnstubenlieder, Frauen- und Mutterlieder). Das geistliche Lied. Das Kunstlied (u. a. Lieder von Beethoven, Schubert, Schumann, Brahms, Löwe, Wolf und Lieder zeitgenössischer Prägung). — Stimmbildung auf natürlicher Grundlage. — Die Musiklehre soll von einer körperlich-rhythmischen Grundlegung ausgehen. — In der Musikkunde sind vorzugsweise zu berücksichtigen: rhythmische Erziehung, Volkstanz, Laienspiel, Fest- und Feiergestaltung in Familie, Jugendbund, Frauenschaft usw. — Instrumentalspiel: In Spielgruppen und umfassendem Gemeinschaftsmusizieren soll ein jugendgemäßes Musikgut erarbeitet werden.

### Zeichnen (Werkunterricht).

O II bis O I.

Erziehung zu zeichnerischer Selbsttätigkeit, zur Pflege deutscher Volkskunst und zur Mitarbeit an der Gestaltung eines hochwertigen deutschen Lebensstils. Auf enge Verbindung mit Nadelarbeit und Werkunterricht ist Bedacht zu nehmen.

## II. Hauswirtschaftliche Fächer.

Ziel: selbständige und volksverantwortliche Arbeit in Haus, Küche und Garten.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht in O II (FS. 1) die Werkstoffkunde; in U I der Gesundheitsdienst an der deutschen Familie und dem deutschen Volk; in O I die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hauswirtschaft.

Der Hauswirtschaftsunterricht steht in engster Arbeitsgemeinschaft mit den übrigen Fächern.

Die Aufgabe der Naturwissenschaften besteht im Rahmen der Frauenschulen darin:

1. für die wissenschaftliche Begründung des völkischen Lebensgefühls und für den Aufbau eines völkischen Weltbildes die naturgesetzlichen Grundlagen zu schaffen,
2. das erforderliche naturwissenschaftliche Rüstzeug für die hauswirtschaftlich-pflegerischen und volkskundlich-künstlerischen Fächer zu geben.

Entsprechend der Eigenart der Frauenschulen, eine wechselseitige Durchdringung von Wissenschaft und Praxis durchzuführen, hat das Bildungsverfahren stets als Ausgangspunkt bezw. Anknüpfungspunkt die hauswirtschaftliche Arbeit zu nehmen, von ihr aus zu Gesetzen, weltanschaulichen Ausblicken und Forderungen vorzustoßen und zu ihr wieder zurückzukehren. Als Ergebnis sind planmäßig aufgebaute Kenntnisse zu erzielen, die jeweils am Ende des Jahres zu einer Zusammenfassung gelangen und Ansatzmöglichkeiten zu selbständiger wissenschaftlicher Vertiefung bieten müssen. Es muß außerdem erreicht werden, daß die Umsetzung der schrittweise gewonnenen Erkenntnisse in wertschaffende Arbeit am Jahresabschluß in den Werkleistungen klar zutage tritt. Die Kraft

der wechselseitigen Durchdringung und Befruchtung von Wissenschaft und Werkarbeit ist der Prüfstein für die Gemeinschaftsarbeit und die Tüchtigkeit des Lehrkörpers. Im Mittelpunkt der Lehrstoffbehandlung steht die deutsche Hausfrau und Mutter

als Käuferin:

1. sachliche Prüfung: Rohstoff und bearbeiteter Stoff nach Eigenschaft und Wert (Besichtigung von Werkstätten und Lagern),
2. betriebswirtschaftliche Prüfung: Verhältnis von Einkommen und Preis,
3. volkswirtschaftliche Prüfung: Vorkommnis in Deutschland, Größe des Bedarfs (Einfuhr, Ersatzware),
4. volkskundliche Prüfung: heimische Überlieferung,

als Verbraucherin:

zweckentsprechende Behandlung und Pflege; Prüfung und Besprechung der wichtigsten Arbeitsgeräte, Putzmittel und -verfahren,

als Heimgestalterin:

volks- und rassekundlicher Unterricht über die Verarbeitung der wichtigsten heimatlichen Werkstoffe in Vergangenheit und Gegenwart (Besichtigung von Wohnstätten, Museen, Ausstellungen).

## 1. Theoretische Fächer.

### Biologie.

O II (FS. 1).

Kurze Wiederholung der Zellenlehre, das Wichtigste der Gewebelehre. Die Kulturpflanzen der Heimat, die wichtigsten Nutztiere, die wichtigsten pflanzlichen und tierischen Schädlinge, die deutschen Vögel (Vogelschutz). Einheimische Gewürz- und Heilpflanzen.

U I.

Ausgewählte Abschnitte der Physiologie und Ökologie. Die ausländischen Gewürz- und Heilkräuter. Bau und Lebensvorgänge des menschlichen Körpers.

O I.

Vererbungslehre, Rassenkunde und Erbgesundheitslehre. Bevölkerungspolitik und Familienkunde. Deutsche Biologen.

### Chemie.

O II (FS. 1).

Gebrauchsmetalle, Kohle, Glas, Ton. Düngung, Gärung. Fette, Kohlenhydrate, Eiweißverbindungen.

U I.

Einführung in die organische Chemie. Untersuchung von Nahrungsmitteln.

O I.

Technische Fragen von haus- und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Soda-, Stickstoff-, Kaliindustrie. Eisen-, Kohle- und Erdölgewinnung. Industrie des Zellstoffs, des Zuckers, des Steinkohlenteers. Deutsche Chemiker.

### Physik.

O II (FS. 1).

Ausgewählte Abschnitte der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität.

U I.

Wärmelehre: mechanisches Wärmeäquivalent, Wärmehaushalt des menschlichen Körpers, Wärmehaushalt und Kleidung. Lehre vom Licht: Wellentheorie, Spektrum und Spektralanalyse. Interferenz.

O I.

Umwandlung von Stromenergie in Wärme- und chemische Energie. Induktion. Deutsche Physiker.

### Erdkunde.

O II (FS. 1).

Heimat, Vaterland und Welt als vom Menschen gestalteter Lebensraum. Die engere Heimat als Wirtschaftsgebiet und Kulturlandschaft. Die Erzeugergebiete der wichtigsten Nahrungsmittel und Werkstoffe.

U I.

Deutschland als Wirtschaftsgebiet und Kultureinheit.

O I.

Wirtschaftswichtige Fragen der allgemeinen Erdkunde. Grenzland- und Auslanddeutschtum. Kolonien und ihre Bedeutung. Selbstversorgung und Weltwirtschaft. Weltanschauung, Volkswirtschaft und Volkskultur. Deutsche Forscher.

### Rechnen und Buchführung.

O II bis O I.

Hauswirtschaftliches Rechnen. Anleitung zu sachgemäßer hauswirtschaftlicher und einfacher gewerblicher Buchführung. Umgang mit wichtigen Vordrucken (z. B. Post, Eisenbahn, Bank). Zahlungsverkehr. Bewerbungsschreiben. Schreibmaschine: Anleitung und Übungsmöglichkeiten (wahlfrei).

### Mathematik.

O II bis O I.

Logarithmisches Rechnen. Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung mit Anwendung auf die Wirtschaft. Aufbau des Zahlenbereiches. Die trigonometrischen Funktionen. Einfache Dreiecksberechnungen. Geraden und Ebenen im Raum. Berechnung und Darstellung von einfachen Körpern.

Lehre von Gleichungen, insbesondere Näherungslösungen. Die ganze und die rationale Funktion und ihre Ableitungen. Höchst- und Tiefstwerte. Einfache Fälle von Integrationen. Einfache Behandlung von Kegelschnitten. Geometrisches Zeichnen und Messen (einfachste Kartennetze).

## 2. Praktische Fächer.

### Kochen, Haus- und Gartenarbeit.

O II (FS. 1).

Einfache Küche (unter Berücksichtigung von vegetarischer Küche, Rohkost, einfacher Kranken-

kost). Anleitung zum Gebrauch neuzeitlicher Küchen- und Kochgeräte. Bevorzugung schlichter Kochmöglichkeiten. Anrichten, Tischdecken, Blumenschmuck, Bedienen.

Waschen, Färben, Bügeln, Mangeln.

Gartenarbeit: Erste Einführung in Bodenbeschaffenheit und Bodenbearbeitung. Pflege der wichtigsten Gemüse- und Obstarten, Würz- und Heilkräuter; Zierblumen für Garten und Zimmer. Anlegung eines Gartenkalenders über Aussaat, Blüte, Ernte, Marktpreise mit selbstverfertigten Zeichnungen oder Lichtbildern.

U I.

Ernährungsmethoden als Ergebnis der Ernährungswissenschaft. Säuglings-, Kinder- und Krankenkost. Feinere Küche. Selbständiges Zusammenstellen der Mahlzeiten. Pflege von Wäsche, Hausgerät und Wohnung (Wiederholung, Vertiefung).

Gartenarbeit: Fortführung der Arbeit aus O II. Unkraut- und Schädlingsbekämpfung. Anlegung einer Hausapotheke.

O I.

Heimatgerichte. Selbständige Zusammenstellung von Mahlzeiten unter Zugrundelegung verschiedener Einkommen. Selbständige Zeit- und Arbeitseinteilung von Kochen, Hausarbeit, Nadelarbeit bei gesetzter Zeit. Anlegung von Wirtschaftsbüchern für Lohn- und Gehaltsempfänger.

Gartenarbeit: Sinngemäße Fortführung der Arbeit aus U I. Vermehrungsverfahren. Anfertigung eines Hausgartenplans.

Nadelarbeit.

O II (FS. 1).

Abformungs- und Schnittzeichnungsübungen. Anfertigung von einfacher Leibwäsche, Säuglings- und Kleinkinderkleidung, von Arbeitsschürze und -kleid. Ausbesserungsarbeiten.

Erste Einführung in Form- und Farbbehandlung. Einheimische Trachtenkunde.

Bodenständige Strick-, Stick-, Häkel-, Web- oder Flechtarbeiten. Werkzeuglehre. Anlegung einer Stoff- und Garnsammlung.

U I und O I.

Anfertigung von feiner Leibwäsche, Herrenwäsche, Strickkleidung, Festkleidung. Ausbesserungs- und Veränderungsarbeiten. Spinnen und Weben. Kunsthandarbeiten.

Vertiefte Farb- und Formbehandlung. Deutsche Trachtenkunde und Nadelarbeitskunst in Zusammenarbeit mit Volkskunde und Zeichenunterricht. Wiederholung und Vertiefung der Stoff- und Werkzeuglehre in Zusammenarbeit mit dem Hauswirtschaftsunterricht.

### 3. Pflegerische Fächer.

Beschäftigungslehre.

O II (FS. 1).

Beschäftigung mit dem Kleinkind: Bedeutung von Kindergarten und Hort. Beschäftigungsmöglichkeiten.

U I.

Fortsetzung von O II.

O I.

Staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Rassen- und Volksgesundheit. Volkswohlfahrtseinrichtungen.

Dienst.

O II (FS. 1).

Pflichtmäßiger Dienst in zusammenhängender dreiwöchiger Arbeit in Familie mit Säugling oder Säuglingsheim oder Kindergarten. Freiwilliger vierzehntägiger Dienst in Kindergarten oder Säuglingsheim oder Familie in den Ferien.

U I.

Pflichtmäßiger Dienst in zusammenhängender dreiwöchiger Arbeit im Kindergarten oder in Familie mit Säugling oder im Säuglingsheim: Ergänzung zum Pflichtdienst in O II. Erwünscht ist Teilnahme an einem Samariterlehrgang.

O I.

Zusammenhängende dreiwöchige Arbeit in einem kinderreichen Haushalt, Siedlerhaushalt, in einem Krankenhaus oder einem Wirtschaftsbetrieb.

## III. Körperliche Erziehung.

Gesundheitslehre und -pflege.

O II (FS. 1.)

Säuglingspflege: Der gesunde, kranke, erbkranke Säugling. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Das Wichtigste über häusliche Krankenpflege.

U I.

Das Kleinkind: Körperpflege, Kinderkrankheiten. Gesundheitspflege des weiblichen Körpers.

O I.

Ergänzungen zur häuslichen Krankenpflege. Stadt und Land in gesundheitlicher Hinsicht. Die Familie als Hauptpflegestätte der Gesundheit und Volkskraft.

Turnen, Gymnastik, Sport.

O II (FS. 1).

Körperschule unter Bevorzugung von Ausgleichsübungen. Leistungsturnen und Spiele. Schwimmen. Einfache Geländeübungen (Kartenlesen und Zurechtfinden im Gelände). Ein- und mehrtägiges Wandern.

U I und O I.

Weiterführung der Arbeit der O II. Formende Arbeit: Die Schülerinnen stellen Übungsgruppen für tägliche häusliche Übungen und für Gruppenarbeit (JM., BDM., Turnvereine) zusammen. Erwerbung des Reichsjugendabzeichens und des Grundscheins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft ist anzustreben. Ein- und mehrtägiges Wandern. Volkstänze und die gebräuchlichsten Formen der deutschen Gesellschaftstänze. Einführung in die rassischen Bedingtheiten von Turnen, Gymnastik, Tanz und Sport.

### IV. Englisch.

O II bis O I.

Lesen bedeutender Werke des englischen Schrifttums. Sprechübungen.

## 296. Arbeitgeber im Sinne des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Nachstehende grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 2. November 1934 mit auszugsweiser Angabe der Gründe bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Arbeitgeber im Sinne des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes der festangestellten Lehrkräfte an den öffentlichen Volksschulen der Stadt Berlin ist der Preußische Staat, sämtlicher Lehrkräfte an den öffentlichen nichtstaatlichen Mittelschulen, Berufsschulen und den städtischen höheren Lehranstalten in Berlin die Stadt Berlin. Arbeitgeber der fest und der nicht fest angestellten Lehrkräfte an den Fachschulen in Berlin ist, soweit diese Schulen gemeindliche Einrichtungen sind und die Anstellung und Ernennung oder die Beschäftigung der Lehrkräfte durch den Gemeindevorstand erfolgt, die Stadt Berlin, im übrigen der Preußische Staat.

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung der Frage, wer als Arbeitgeber der bezeichneten Lehrkräfte anzusehen ist, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts maßgebend, zu wem die Lehrkräfte als Arbeitnehmer in einem Verhältnis der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stehen.

1. Für die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte an den Volksschulen ist das Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom 1. Mai 1928/12. September 1931 maßgebend. Nach Abschnitt 10 (Lehreranstellung) § 49 Abs. 1 a. a. O. werden die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Beschäftigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die zwei Drittel der Stellen (Abs. 2 a. a. O.), für die dem Schulverband das Wahlrecht zusteht, bedürfen nach Abs. 4 der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Auch diese gewählten Lehrkräfte werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Rechtslage ist hiernach jedenfalls für die planmäßig festangestellten Volksschullehrkräfte dieselbe geblieben wie nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335). Unberührt bleibt die durch § 39 Abs. 1 Buchstabe h des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928/12. September 1931 getroffene Regelung, daß der Landesschulkasse die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge für diejenigen ausgeschiedenen Lehrkräfte obliegt, die gemäß § 39 Abs. 1 Buchstabe a ihre Dienstbezüge aus der Landesschulkasse erhalten (d. h. für planmäßig angestellte und in freien Planstellen vollbeschäftigte Lehrkräfte).

2. Die Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte an mittleren Schulen sind geregelt in dem Mittelschullehrerbesoldungsgesetz vom 30. April 1928. Arbeitgeber dieser Lehrkräfte ist nach der Überschrift des Gesetzes nicht der Staat, sondern der Schulträger. Da die Errichtung der mittleren Schulen Sache des Schulträgers (Gemeinde, Gemeindeverband) ist, ist es mangels entgegenstehender Vorschrift selbstverständlich, daß die Anstellungen und Ernennungen von dem Schulträger ausgehen. Daß die Bezüge dieser Lehrkräfte von der Landesmittelschulkasse gezahlt werden, ist für die Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Lehrkräfte nicht von Bedeutung. Unerheblich ist ferner, daß der Staat in gewissen Beziehungen Aufsichts- und Genehmigungsbefugnisse hat.

Ein Unterschied zwischen planmäßig angestellten und Hilfslehrkräften im allgemeinen bezüglich der Frage, wer Arbeitgeber ist, ist nicht zu machen. Der Schulträger ist unter Vorbehalt der Vorschriften des § 19 Abs. 3 a. a. O. als Arbeitgeber aller Lehrkräfte an den öffentlichen nichtstaatlichen Mittelschulen anzusehen.

3. Bezüglich der Lehrkräfte an Berufsschulen ist auf die Vorschriften des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes vom 16. April 1928/12. September 1931 zurückzugehen. Die Lehrpersonen an diesen Schulen werden nach § 18 Abs. 1 des genannten Gesetzes von dem Schulträger für den Berufsschuldienst ihres Bezirks planmäßig auf Lebenszeit unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde angestellt, unbeschadet der im § 18 Abs. 2 a. a. O. niedergelegten Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde. Die Anstellung der Lehrpersonen bedarf nach Abs. 4 a. a. O. der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörden.

Die Schulunterhaltungskosten sind von dem Schulträger aufzubringen, der Schulbeiträge erheben kann (§§ 15, 16 a. a. O.). Der Staat zahlt Zuschüsse (§ 17 a. a. O.). Klagen wegen des Gehalts oder sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Lehrpersonen sind gegen den Schulträger zu richten (§ 14). Die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Lehrkräfte besteht hiernach im Verhältnis zu dem Schulträger. Arbeitgeber ist daher in diesem Falle die Stadt Berlin. Ein Unterschied zwischen festangestellten und Hilfslehrkräften ist nach dem Gesetz vom 16. April 1928 nicht zu machen.

4. Die Fachschulen sind teils gemeindliche, teils staatliche Einrichtungen. Soweit die Schulen gemeindliche Anstalten sind, erfolgt die Anstellung der Lehrkräfte durch Anstellungsurkunde des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, im übrigen durch den Regierungspräsidenten oder durch den Fachminister.

Nach der Sparverordnung vom 12. September 1931 II. Teil Kap. 6 § 2 gilt u. a. der § 18 Abs. 1 des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes sinngemäß für die Fachschulen, d. h. Lehrpersonen werden von dem Schulträger für den Fachschuldienst ihres Bezirks planmäßig auf Lebenszeit unter Ausfertigung einer Ernennungsurkunde angestellt. Als Arbeitgeber der Lehrkräfte an den Fachschulen in Berlin, und zwar der fest angestellten und der nicht fest angestellten, ist daher, soweit die Fachschule im Einzelfall eine gemeindliche Einrichtung ist, die Stadt Berlin, im übrigen der Preußische Staat anzusehen.

5. Für die Rechtsverhältnisse der nicht fest angestellten Lehrkräfte an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten in Berlin war bis zum Inkrafttreten des Studienratsgleichstellungsgesetzes vom 20. Mai 1929 (Gesetzsamml. S. 51) das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 maßgebend. Nach § 1 dieses Gesetzes sind die Hilfslehrer den festangestellten Lehrkräften gleichzustellen. Nach § 2 a. a. O. war die bürgerliche Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen des § 1 erforderlichen Mittel bereitzustellen. Nach § 4 Abs. 3 des Studienratsgleichstellungsgesetzes vom 20. Mai 1929 sind u. a. unter der Bezeichnung Lehrer auch die nichtplanmäßig angestellten Lehrer zu verstehen. Sie sind also den festangestellten Lehrkräften auch in der Frage, wer ihr Arbeitgeber im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ist, gleichzustellen. Daß auch die Berufung der nicht fest angestellten Lehrer durch den Unterhaltsträger erfolgt, ergibt § 3 Abs. 1 a. a. O. Die Entscheidung 4597 (A. N. 1933 S. IV 202 = E. u. M. Bd. 34 S. 124 Nr. 47), in der ausgesprochen ist, daß Arbeitgeber im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes der Lehrkräfte an den städtischen höheren Lehranstalten in Berlin die Stadt Berlin ist, gilt daher entsprechend auch für die Hilfslehrkräfte.

Berlin, den 13. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

Bekanntmachung. — E IV 3401 E II, E III b.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 238.)

### 297. Umwandlung der Unterklasse der Lehrerinnenbildungsanstalt in die Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II — (RMinAmtsbl. S. 196) über die Ausbildungsbestimmungen für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Abs. III—IV bin ich damit einverstanden, daß an allen von mir bisher als Lehrerinnenbildungsanstalten anerkannten Wirtschaftlichen Frauenschulen die Unterklasse der bisherigen Lehrerinnenbildungsanstalten mit sofortiger Wirkung in die Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule umgewandelt wird.

Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die zu Ostern 1936 abzuhaltenden Staatsprüfungen im bäuerlichen Hauswerk ersuche ich mir möglichst bald — im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen — vorzulegen.

Berlin, den 18. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Döring.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Breslau, Frankfurt a./O., Erfurt, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Minden und Düsseldorf. — E V 2039.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 239.)

## Volksbildung

### 298. Anerkennung von Privatmusiklehrerprüfungen.

Die auf Grund der anhaltischen Ordnung über die Privatmusiklehrerprüfung vom 10. April 1934 — IV 1031 — (Amtsbl. f. Anhalt Nr. 30 S. 142 ff.) bezw. der preußischen Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung vom 2. Mai 1925 — U IV 10612 U III, U III D — ausgestellten Zeugnisse, auch die als Ersatz der Prüfungen ausgesprochenen staatlichen Anerkennungen, werden als gleichwertig anerkannt. Ferner wird den Inhabern dieser Prüfungszeugnisse und Anerkennungen gestattet, sich in Anhalt und Preußen als staatlich anerkannte Privatmusiklehrer ihres Faches zu bezeichnen.

Berlin, den 20. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

Bekanntmachung. — V a 1522.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 239.)

## Körperliche Erziehung

### 299. Jugendpflege und körperliche Erziehung.

In der Anlage übersende ich die Grundsätze für die staatlich geförderte Jugenderziehung außerhalb der Schule zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die mit der Jugenderziehung außerhalb der Schule betrauten Stellen sind in Zukunft wie folgt zu bezeichnen:

| Bisherige Bezeichnung: | Jetzige Bezeichnung: |
|---|---|
| 1. Bezirks- Kreis- (Stadt-) Orts- Ausschuß für Jugendpflege. | Bezirks- Kreis- (Stadt-) Orts- Arbeitsgemeinschaften, gebildet aus Beiräten für Jugenderziehung außerhalb der Schule. |
| 2. Bezirksjugendpfleger. | Dezernent für Jugendpflege und körperliche Erziehung an der Regierung. |
| 3. Bezirksjugendpflegerin. | Bezirksjugendwartin. |
| 4. Kreisjugendpfleger (-pflegerinnen). | Kreisjugendwart (-wartin). |

Die für jeden Regierungsbezirk bestellten Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung an der Regierung und Bezirksjugendwartinnen sind die technischen Berater des Regierungspräsidenten (in Berlin: des Staatskommissars) in allen Angelegenheiten der Jugendpflege und körperlichen Erziehung. Sie sind hauptamtlich tätig.

Die Kreisjugendwarte (-wartinnen) sind als Beauftragte des Staates Berater der Landräte und Oberbürgermeister in allen Jugenderziehungsfragen außerhalb der Schule. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Ich beabsichtige, die körperliche, geistige und charakterliche Erziehung der Jugend außerhalb der Schule besonders zu fördern, um der Jugend ein Heranwachsen zu körperlicher und beruflicher

Leistungsfähigkeit zu ermöglichen und sie zu geistig aufgeschlossenen, sittlich verantwortungsbewußten jungen Nationalsozialisten zu bilden, ohne dabei ihren Anspruch auf jugendliche Freude in zuchtvoller Gestaltung zu verletzen.

Eine Hauptaufgabe der Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) ist daher, die staatlichen und gemeindlichen Behörden durch staatliche Beihilfen anzuregen, Jugendheime, Jugendherbergen, Turnhallen, Spiel- und Sportplätze, Bootshäuser, Zeltlager und ähnliche Einrichtungen in erforderlichem Ausmaß zu schaffen und ihre Unterhaltung sicherzustellen. Dabei haben die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) den Behörden mit sachverständigem Rat zur Seite zu stehen. Soweit Jugend- oder Turn- und Sportorganisationen, deren Tätigkeit vom Jugendführer des Deutschen Reiches und Reichssportführer als erwünscht anerkannt ist, derartige Einrichtungen von sich aus errichten, werden die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) bemüht sein müssen, ihnen die Wege zu ebnen. Sie sind auch in erster Linie dazu berufen, die Pläne für die Benutzung der vorhandenen Jugendpflegeeinrichtungen aufzustellen, wobei sie darauf zu achten haben, daß diese Einrichtungen auch voll ausgenutzt werden. Ihre Hilfeleistung gilt in erster Linie der Hitler-Jugend und dem Bund Deutscher Mädel; aber auch die vom Reichssportführer anerkannten Turn- und Sportorganisationen kommen in Frage, da diese ihre Einrichtungen in weitem Umfang auch den Jugendorganisationen zur Verfügung stellen. Wenn die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) sich auf diese Weise als Freunde und Helfer der nationalsozialistischen Jugendorganisationen erweisen, wird es ihnen nicht schwerfallen, das rechte Verhältnis zu ihnen herzustellen. Sie haben ferner sich der Gesamtheit aller Bestrebungen zu widmen, die dem Wohl der Jugend außerhalb der Schule gelten. Sie werden daher auch ihr besonderes Augenmerk auf die nichtorganisierten Jugendlichen zu richten haben, deren Zahl immer noch beträchtlich hoch ist. Vor allem wird für diejenigen nichtorganisierten Jugendlichen gesorgt werden müssen, die erwerbslos sind. Wo die Hitler-Jugend und der Bund Deutscher Mädel diese Aufgabe mitübernehmen, wird es genügen, wenn die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) ihnen ihre Mitarbeit und Hilfe anbieten. Wo das nicht der Fall ist oder der Umfang der Maßnahmen nicht ausreicht, werden die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) selbst Sorge dafür tragen müssen, daß das Erforderliche geschieht. Das Ziel muß sein, jeden Jungen und jedes Mädel außerhalb der Schule durch geeignete körperliche Ausbildung sowie durch geist- und charakterbildende Erziehungsmaßnahmen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Nationalsozialisten zu machen. Selbstverständlich ist es auch hierbei erforderlich, ein möglichst enges Einvernehmen mit der Hitler-Jugend und dem Bund Deutscher Mädel herzustellen. Das Hauptziel der Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) besteht darin, der Hitler-Jugend und dem Bund Deutscher Mädel allmählich möglichst alle junge Volksgenossen zuzuführen.

Dieses Ziel kann nicht ohne die Mitarbeit geeigneter Unterführer und -führerinnen erreicht werden. Da es an diesen vielfach noch fehlt, wird es nach wie vor eine wichtige Aufgabe sein, solche Unterführer und -führerinnen durch Lehrgänge heranzubilden. Denn — wenn man von den geborenen Führernaturen absieht — pädagogische Begabung, die natürlich vorausgesetzt werden muß, und guter Wille allein genügen nicht, um die Erziehung der Jugend in die richtigen Bahnen zu lenken. Es gehört vielmehr auch genaue Kenntnis der für die Jugenderziehung außerhalb der Schule in Frage kommenden Sachgebiete dazu. Aufgabe der Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) ist es infolgedessen auch, entweder selbst Lehrgänge für die verschiedenen Gebiete der Jugenderziehung außerhalb der Schule zu veranstalten oder sie in die Wege zu leiten. Auch hierbei wird planvolle Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend, dem Bund Deutscher Mädel und den Turn- und Sportorganisationen erforderlich sein.

Noch auf zahlreichen anderen Gebieten können die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) wertvolle Dienste leisten. Bei Tagungen, Festen und Feiern können sie auf eine dem Geist des Nationalsozialismus entsprechende Ausgestaltung Einfluß gewinnen. Dabei werden sie sich auch durch Vorschläge für die zweckmäßigste Organisation, durch die Empfehlung von Rednern und Referenten, durch die Beschaffung von Lichtbildapparaten, Lichtbildern, Filmen, Rundfunkapparaten, Turngeräten, Kostümen und dergleichen mehr nützlich machen können, da sie den besten Überblick darüber haben, wo Hilfe gefunden werden kann.

Für Hilfestellung bei der Betreuung der Landhelfer und -helferinnen sowie der Siedlungshilfen werden sie gleichfalls ihre Dienste anbieten können, die Verbindung mit Organisationen wie dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" werden sie suchen müssen. Sie werden bemüht sein müssen, sich überall da einzuschalten, wo Organisationen die Gelegenheit geben, entweder die schulentlassene Jugend selbst zu beteiligen, oder wo sich Möglichkeiten bieten, die für die Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule ausgewertet werden können. Dabei müssen sie sich stets vor Augen halten, daß sie nach Möglichkeit der Gesamtheit der Jugend zu dienen haben.

Wie alle diese Möglichkeiten auszuschöpfen sind, kann im einzelnen nicht festgelegt werden. Die Verhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken und die Eigenart der in Frage kommenden Volksgenossen sind zu verschieden, als daß Vorschriften hierüber erlassen werden könnten. Die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen) müssen vor allem durch ihre nationalsozialistische Haltung, ihr Wissen und Können den besten Jugendführern Vorbild sein. Wenn die Jugendpflegedezernenten, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-war-

tinnen) lebendige, verantwortungsbewußte, vom Geist des Nationalsozialismus durchdrungene Persönlichkeiten sind, werden sie auch Mittel und Wege finden, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Es sind mir einzureichen:

1. zum 5. April j. Js. nach dem Stand vom 1. April j. Js. (für dieses Jahr einmalig zum 5. Juli 1935 nach dem Stand vom 1. Juli 1935) ein Verzeichnis nach Muster I,
2. zum 1. Mai und 1. November j. Js. (für dieses Jahr erstmalig zum 1. November 1935) ein Halbjahrsbericht für das abgelaufene Halbjahr 1. April bis 30. September oder 1. Oktober bis 31. März nach Muster II.

Der zum 1. Juni 1935 fällige Jahresbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr 1934 bleibt bestehen.

Ich ersuche, darauf hinzuwirken, daß sowohl die Begleitberichte der Kreisjugendwarte (-wartinnen), die Ihnen einzureichen sind, wie Ihre Begleitberichte an mich an sich zwar knapp und kurz gehalten werden und jede unnötige Weitläufigkeit vermeiden, aber doch ein deutliches Bild der tatsächlich geleisteten Jugenderziehung außerhalb der Schule geben.

Es liegen bei: Überdrucke nebst Grundsätzen, Muster I und II für den dortigen Dienstgebrauch, Überdruck für die Land- und Stadtkreise und für die Kreisjugendwarte (-wartinnen).

Berlin, den 6. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Landesregierungen (außer Preußen) und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken. — Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Ich bitte, eine entsprechende Regelung auch für Ihren Amtsbereich zu treffen. — K II 9000/1. 4. 35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 239.)

*

## Grundsätze für die körperliche Erziehung der Jugend außerhalb der Schule.

### I. Allgemeines.

Die Aufgabe der Erziehung außerhalb der Schule besteht darin, die deutschen Jungen und Mädchen zu willensstarken und entschlußkräftigen Nationalsozialisten zu formen. Als Mittel zum Zweck dient hierzu vor allem die Erziehung durch den Leib im Geländesport und in den Leibesübungen, deren gemeinschaftsbildende und den Charakter stärkende Kraft die deutsche Jugend gesund und widerstandsfähig machen soll. Hierdurch wird die Hauptaufgabe der staatlichen Jugenderziehung außerhalb der Schule erreicht, die Gliederungen der Hitler-Jugend in ihren Aufgaben zu unterstützen und den noch nicht von ihr erfaßten Teil der deutschen Jugend ihr zuzuführen. Der Staat selbst zieht von sich aus keine Jugendverbände auf, sondern er fördert die nationalsozialistischen Jugendorganisationen, ohne in ihre Selbständigkeit einzugreifen. Die staatlichen Förderungsmaßnahmen erstrecken sich vor allem:

1. auf die Gewährung von Beihilfen für Jugenderziehungseinrichtungen (außer für Schulen),
2. auf Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei Jugendpflegefahrten,
3. auf Gewährung eines kostenlosen Versicherungsschutzes für die Führer und Jugendwarte der anerkannten Organisationen,
4. auf den Abschluß einer Kollektivversicherung für sämtliche Jugendliche mit der „Agrippina" zu günstigen Bedingungen,
5. auf Benutzung von reichs- oder staatseigenen Einrichtungen,
6. auf Steuererleichterungen.

### II. Bezirks-, Kreis- (Stadt-) und Ortsarbeitsgemeinschaften für Jugenderziehung außerhalb der Schule.

Damit die der körperlichen Jugenderziehung dienenden Organisationen wie HJ., BDM. und die Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen sich in ihrer Arbeit nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, ist ein Zusammenwirken aller Kräfte in den Bezirks-, Kreis- (Stadt-) und Ortsarbeitsgemeinschaften für körperliche Jugenderziehung herbeizuführen. Eine zweckmäßige Zusammensetzung dieser Gemeinschaften ist dringend erforderlich. In ihnen sollen grundsätzlich vertreten sein:

1. Vertreter der Behörde als Führer,
2. Vertreter der PO.,
3. Vertreter der HJ.,
4. Vertreterinnen des BDM.,
5. Vertreter des Reichssportführers bezw. des Reichsbundes für Leibesübungen,
6. gegebenenfalls Vertreter der SA. und SS.,
7. gegebenenfalls Vertreterin der Frauenschaft,
8. ein Schuljugendwalter.

Dem Staat verantwortlich für die Förderung der Jugenderziehung außerhalb der Schule sind in den Landkreisen die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister, in den Regierungsbezirken die Regierungspräsidenten (für Berlin der Staatskommissar).

### III. Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung an den Regierungen.

Die Dezernenten werden auf Vorschlag des Regierungspräsidenten (für Berlin: des Staatskommissars) vom Minister ernannt; sie sind vollbeschäftigte Angestellte bei der Preußischen Staatsverwaltung im Sinne des Preußischen Angestelltentarifs. Die Dezernenten können gleichzeitig Bezirksbeauftragte des Reichssportführers sein.

Das Dezernat umfaßt folgende Aufgabengebiete:

1. Staatsjugendtag.
2. Staatlich geförderte Jugenderziehung außerhalb der Schule im allgemeinen.
3. Organisation der Jugenderziehung außerhalb der Schule, Bezirks-, Kreis- (Stadt-), Ortsarbeitsgemeinschaft für Jugenderziehung außerhalb der Schule, Bezirksjugendwartinnen, Kreisjugendwarte (-wartinnen).
4. Körperliche Jugenderziehung:
   a) Leibesübungen, Sportplätze, Turnhallen, Badeeinrichtungen.

b) Jugendwandern, Jugendherbergswesen, Heime.

5. Geistige Jugendpflege:
   a) Laienspiele, Musik und Gesang.
   b) Lichtbild- und Rundfunkwesen, soweit Jugendpflege und kulturelle Belange in Frage kommen.
   c) Jugendbüchereien, Bekämpfung von Schund und Schmutz in Schrift und Bild.
6. Angelegenheiten der weiblichen Jugendpflege.

### IV. Bezirksjugendwartinnen.

Zwecks Unterstützung des Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung ist in jedem Regierungsbezirk eine Bezirksjugendwartin hauptamtlich tätig. Sie wird auf Vorschlag des Regierungspräsidenten (für Berlin: des Staatskommissars) vom Minister bestellt und ist vollbeschäftigte Angestellte bei der Preußischen Staatsverwaltung im Sinne des Preußischen Angestelltentarifs. Sie übt ihre Tätigkeit nach Anweisung des Regierungspräsidenten oder seines Vertreters sowie des Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung aus und betreut die weibliche Jugend des Bezirks. Ihre Aufgabe ist im wesentlichen, durch persönliche Fühlungnahme mit den Kreisjugendwartinnen und anderen in der Jugenderziehung außerhalb der Schule tätigen Persönlichkeiten sowie mit den HJ.-Organisationen und allen anderen Jugendverbänden und -vereinen anregend und fördernd zu wirken. Die Bezirksjugendwartinnen als Vermittler zwischen Behörden und Jugendorganisationen müssen über gute pädagogische Anlagen, über sachliche Vorbildung auf den verschiedensten Gebieten der Jugendpflege und körperlichen Erziehung, über jahrelange Erfahrung in der Jugendführung und in Verhandlungen mit Behörden und Jugendorganisationen, über Entschlußkraft sowie Takt verfügen. Besonders geeignet für diese Stellen werden daher vor allem staatlich geprüfte Turn- und Sportlehrerinnen, staatlich geprüfte Volkspflegerinnen usw. sein, die gleichzeitig langjährige BDM.-Führerinnen gewesen sind.

### V. Kreisjugendwarte (-wartinnen).

In jedem Land- oder Stadtkreise sind grundsätzlich ein Kreisjugendwart und eine Kreisjugendwartin tätig. Sie werden auf Vorschlag des Landrats oder Oberbürgermeisters vom Regierungspräsidenten (in Berlin: vom Staatskommissar) auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Die Tätigkeit der Kreisjugendwarte (-wartinnen) wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Kreisjugendwarte (-wartinnen) erhalten vom Staat zur Deckung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen baren Ausgaben eine Aufwandsentschädigung. Den Land- oder Stadtkreisen ist es überlassen, ihnen weitere Entschädigungen zu gewähren.

Der Auswahl und der Anweisung der mit diesem Ehrenamt zu betrauenden Persönlichkeiten wird ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden sein. Sachkunde und taktvolles Auftreten sind zu fordern.

Den Kreisjugendwarten (-wartinnen) sind keine obrigkeitlichen Befugnisse gegeben. Sie haben die wichtige Aufgabe, die Jugenderziehung außerhalb der Schule im Auftrag der Jugenddezernenten in ihrem Tätigkeitsbereich durch persönliche Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Vereinen und Verbänden zu unterstützen und zu fördern sowie diese Stellen anzuregen und zu beraten. Sie sollen allen Jugendgruppen als Kamerad mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Aufgaben der Kreisjugendwarte (-wartinnen) sind u. a.:

1. Durchführung des Staatsjugendtages in den Kreisen.
2. Mitarbeit im Kreis- (Stadt-) Beirat für Jugenderziehung außerhalb der Schule:
   a) Vorbereitungen der Sitzungen des Beirats.
   b) Vorbereitung und Prüfung der Beihilfeanträge der Jugendgruppen, Prüfung der Verwendungsnachweise.
   c) Prüfung der Anmeldungen zur Unfallversicherung.
   d) Vorschläge für die Bereitstellung der notwendigen Kreismittel für Jugendpflege.
3. Beratung und Förderung der Jugendgruppen:
   a) Förderung der körperlichen Jugenderziehung der Gesamtjugend einschließlich der Nichtorganisierten (Dorfsportabende).
   b) Förderung der geistigen Jugendpflege der Gesamtjugend einschließlich der Nichtorganisierten.
   c) Unterstützung der Gruppen bei Ansprüchen aus der Unfallversicherung.
4. Vorbereitung von Lehrgängen zur Schulung der Jugendführer im Einvernehmen mit den Organisationen.
5. Förderung der Bereitstellung oder des Baues notwendiger Übungsstätten (Sportplätze, Badeanstalten, Turnhallen).
6. Förderung der Einrichtung notwendiger Hitler-Jugend-Heime.
7. Förderung der Jugendherbergen. Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen des Reichsverbandes für DJH.
8. Förderung der Jugend- und Volksbüchereien.
9. Förderung der Verwendung von Bild und Film in der Jugendpflege in Zusammenarbeit mit den amtlichen Bildstellen.
10. Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann des Beauftragten des Reichssportführers.
11. Zusammenarbeit mit dem Sozialen Amt der HJ. und dem Kreisschulungsleiter.
12. Mitarbeit in der Landgemeinschaft des Reichsbundes für Leibesübungen.
13. Teilnahme an den Jugenderziehungsberatungen der Regierung.
14. Bericht über den Stand der Jugenderziehung außerhalb der Schule.
15. Zusammenarbeit mit den Werbewarten des Amts für Sportwerbung in den Gemeinden. Kreisveranstaltungen.

Berlin, den 6. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

**Muster I.**

Regierungsbezirk .....

....., den ..... 193....

# Namentliches Verzeichnis

der

Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung an der Regierung, Bezirksjugendwartinnen und Kreisjugendwarte (-wartinnen).

| Laufende Nummer | Zu- und Vorname | Geburtstag | Früherer oder jetziger Beruf | Dienstgrad in der PO. und deren Gliederungen | Tag der Bestellung | Bereich der Tätigkeit |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung an der Regierung.** | | | | | | |
| 1 | | | | | | |
| **B. Bezirksjugendwartinnen.** | | | | | | |
| 1 | | | | | | |
| **C. Kreisjugendwarte (-wartinnen).** | | | | | | |
| 1. Kreis ..... | | | | | | |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 2. Stadtkreis ..... | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 3. Kreis ..... | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 4. usw. | | | | | | |

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin.

[Seite 1.]

Regierungsbezirk .....

**Muster II.**

....., den ..... 193...

# Halbjahresbericht des Jugenddezernenten

für das

Halbjahr vom ..... 193... bis ..... 193...

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin.

[Seite 2 u. 3.]

I. Zahl der Jugendlichen

| Laufende Nummer | Kreis | 10- bis 14jährige | | | 15- bis 18jährige | | | Zusammen | | | Von der Gesamtzahl in Spalte 11 entfallen auf | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | männlich | weiblich | zusammen | männlich | weiblich (bis 21jährig) | zusammen | Spalte 3 u. 6 | Spalte 4 u. 7 | Spalte 5 u. 8 | HJ. | Jungvolk | BDM. | Jungmädel | Turn- und Sportverbände | Katholische Jugendverbände | sonstige Verbände | Zusammen (Spalten 12 bis 18) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| usw. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Der letzte Halbjahresbericht weist nach . . | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Zugang | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Abgang | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[Seite 4 u. 5.]

## II. Zahl der Einrichtungen für die Jugend

| Laufende Nummer | Kreis | A. Für die körperliche Ertüchtigung | | | | | | | | | B. Für die geistig-kulturelle Erziehung | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | Jugendheime | | | | | | | | | | |
| | | Turn-, Spiel- und Sportplätze | Behelfsmäßige Turn-, Spiel- u. Sportplätze | Turnhallen | Behelfsmäßige Turnhallen | Frei-, Luft- und Schwimmbäder | Hallenbäder | Jugendherbergen | Werkstätten für zusätzliche Berufsschulung | Sonstige Einrichtungen | HJ. | BDM. | Sonstige Verbände | Zusammen | Behelfsmäßige Jugendheime | Jugendheime mit Rundfunkgerät | Lichtbildstellen | Jugendbüchereien | Spielscharen | Ständige Haushaltskurse | Nähkurse |
| 1 | 2 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| usw. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Der letzte Halbjahresbericht weist nach . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Zugang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Abgang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[Seite 6 u. 7.]

## III. Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugend

| Laufende Nummer | Kreis | A. An Turn-, Spiel- und Sportfesten | | | | | | | | | | | | | B. An Lehrgängen und Tagungen | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Deutsches Jugendfest | | | HJ.- und Jungvolkwettkämpfe zusammen | BDM.- und Jungmädelwettkämpfe zusammen | Sportliche Veranstaltungen der Turn- und Sportverbände | | | Sportliche Veranstaltungen der kath. Jugendverbände | | | Sonstige sportliche Veranstaltungen | | | Zusammen (Spalten 42, 43, 44, 47, 50, 53) | HJ.- und Jungvolklehrgänge zusammen | BDM.- und Jungmädellehrgänge zusammen | Sonstige Lehrgänge | | | Lager | | | Tagungen | | |
| | | m. | w. | zus. | | | m. | w. | zus. | m. | w. | zus. | m. | w. | zus. | | | | m. | w. | zus. | m. | w. | zus | m. | w. | zus. |
| 1 | 2 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| usw. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Der letzte Halbjahresbericht weist nach . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Zugang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Abgang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[Seite 8 u. 9.]

## IV. Teilnahme am Staatsjugendtag

| Laufende Nummer | Kreis | A. Gesamtzahl der Schüler: Höhere Schulen (VI bis U III) m. | m. | zus. | Mittelschulen (10- bis 14jährige) m. | m. | zus. | Volksschulen (10- bis 14jährige) m. | m. | zus. | Zusammen Spalte 66, 69, 72 | Spalte 67, 70, 73 | Spalte 68, 71, 74 | B. Am Staatsjugendtag nahmen teil: Höhere Schulen (VI bis U III) m. | m. | zus. | Mittelschulen (10- bis 14jährige) m. | m. | zus. | Volksschulen (10- bis 14jährige) m. | m. | zus. | Zusammen Spalte 78, 81, 84 | Spalte 79, 82, 85 | Spalte 80, 83, 86 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | 81 | 82 | 83 | 84 | 85 | 86 | 87 | 88 | 89 |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| usw. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Zusammen . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Der letzte Halbjahresbericht weist nach . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Zugang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Mithin Abgang | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

[Seite 10 u. 11.]

## V. In den Haushalt sind für Zwecke der Jugend außerhalb der Schule eingesetzt

| Laufende Nummer | Kreis | Haushalt der Kreise RM | Haushalt der Gemeinden RM | Haushalt sonstiger Körperschaften RM | Zusammen (Spalten 90, 91 u. 92) RM |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 90 | 91 | 92 | 93 |
| | | | | | |
| | | | | | |

## VI. Kurzer Bericht

(Der Bericht soll in aller Kürze zur Darstellung bringen:

1. Zusammenarbeit mit den Kreisjugendwarten und Kreisjugendwartinnen; die Aus- und Fortbildung der Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen,
2. das Verhältnis der HJ. und ihrer Untergliederungen zu den Turn- und Sportverbänden und zu den konfessionellen Jugendverbänden,
3. Erfahrungen und Vorschläge hinsichtlich der Durchführung des Staatsjugendtages,
4. besondere Schwierigkeiten, Erfolge, Erfahrungen und Vorschläge.)

Festgestellt:

.....

Regierungsinspektor.

.....

(Unterschrift des Jugenddezernenten)

## 300. Grundausbildung und Rudertraining.

Mein Runderlaß vom 25. März d. Js. — K I 211/35 — (RMinAmtsbl. S. 164), betreffend Grundausbildung und Renntraining der Ruderkorporationen, gilt sinngemäß auch für diejenigen Studenten des ersten bis dritten Semesters, die sich in einem dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen angehörenden Ruderverein zum Renntraining verpflichtet haben. Die betreffenden Studenten haben dem Direktor des Instituts für Leibesübungen eine entsprechende Bescheinigung des Leiters des Renntrainings ihres Vereins vorzulegen.

Berlin, den 11. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Vahlen.

An die Institute für Leibesübungen an der Universität in Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg, Bonn (durch die Herren Universitätskuratoren), Frankfurt a. M. und Köln (durch das Universitätskuratorium über den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln), die Technischen Hochschulen in Hannover und Aachen (durch den Herrn Rektor), das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin (durch den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin). — Abschrift zur gefälligen Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen und den Herrn Reichssportführer in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 42/43. — K I 1755.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 247.)

## 301. Sonderlehrgänge zur Einführung in die „Deutsche Gymnastik".

Um Schulturnlehrerinnen Gelegenheit zur Einführung in die „Deutsche Gymnastik" zu geben, veranstaltet der Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. im Nationalsozialistischen Lehrerbund in den Sommerferien vierzehntägige Sonderlehrgänge im Gebirge und an der See.

Folgender Tagesplan gelangt zur Durchführung:

| | |
|---|---|
| 6.30 Uhr: | Morgenlauf. |
| 7.30 Uhr: | Gemeinsames Frühstück. |
| 8.30 bis 10 Uhr: | Grundschule der Bewegung („Deutsche Gymnastik"). |
| 10.30 bis 12 Uhr: | Praktische Anleitung zu Körperkunde und Körperpflege oder musikalische Begleitung der Gymnastik (je nach der Art der mit der Lehrgangsdurchführung beauftragten Schule). |
| 12.30 Uhr: | Gemeinsames Mittagsmahl. |
| 1.30 bis 3 Uhr: | Ruhe. |
| 3 bis 6 Uhr: | Wandern oder Spielen. |
| 7 Uhr: | Abendessen. |
| 8 bis 9 Uhr: | Vorträge und Aussprachen über die geistigen Grundlagen und Zielsetzungen der „Deutschen Gymnastik". |

Die mit der Durchführung der Lehrgänge beauftragten Gymnastikschulen übernehmen auch die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer. Die Gesamtkosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen je nach Art des Ortes 75 RM bis 90 RM.

Es finden folgende Lehrgänge statt:

| | |
|---|---|
| 9. 7. bis 22. 7. 1935 | in Oberschreiberhau (Rsgb.), geleitet von Frau Gertrud von Hollander. Gesamtkosten 75 RM. |
| 9. 7. bis 22. 7. 1935 | in Wustrow (Ostsee), geleitet von Fräulein Hildegard Marsmann. Gesamtkosten 80 RM. |
| 10. 7. bis 23. 7. 1935 | in Loheland bei Fulda (Rhön), geleitet von Frau Louise Langgaard. Gesamtkosten 90 RM. |
| 15. 7. bis 27. 7. 1935 | in Klappholttal auf Sylt, geleitet von Hinrich Medau. Gesamtkosten 90 RM. |
| 22. 7. bis 3. 8. 1935 | im Gymnastik-Landheim Neuhaus am Schliersee, geleitet von Fräulein Thekla Malmberg. Gesamtkosten 90 RM. |
| 5. 8. bis 17. 8. 1935 | in Warnemünde (Ostsee), geleitet von Dr. Rudolf Bode. Gesamtkosten 90 RM. |
| 15. 7. bis 27. 7. 1935 | in St. Georgen im Schwarzwald (Höhenkurort), geleitet von Frau Ilse Glaser. Gesamtkosten 80 RM. |
| 29. 7. bis 9. 8. 1935 | in St. Georgen im Schwarzwald (Höhenkurort), geleitet von Frau Ilse Glaser. Gesamtkosten 80 RM. |

Die für den Zusammenhang zwischen Musik und Bewegung interessierten Teilnehmer werden auf die Lehrgänge in Warnemünde, Wustrow und Klappholttal verwiesen. Gymnastik ohne Musik wird gelehrt in den Lehrgängen in Oberschreiberhau, Loheland, Neuhaus und St. Georgen.

Anmeldungen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Juni d. Js., unter Angabe des Lehrganges an die Geschäftsstelle des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. im Nationalsozialistischen Lehrerbund, Berlin W 15, Joachimsthaler Straße 10, zu richten.

Da die Lehrgänge in den Ferienwochen liegen, ist eine Beurlaubung von Lehrerinnen nicht erforderlich. Ich ersuche um Bekanntgabe der Lehrgänge im dortigen Bezirk.

Dieser Erlaß wird nur durch Abdruck im Amtsblatt meiner Verwaltung bekanntgegeben.

Berlin, den 16. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — K I 1732/35 E II, E III.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 247.)

## 302. Assistenten der Institute für Leibesübungen.

Auf das gefällige Schreiben vom 18. April d. Js. — N/Sz/V —.

Ihre Auffassung, daß die Assistenten der Institute für Leibesübungen in keinem Beamtenverhältnis stehen, trifft nicht zu. Die planmäßigen Assistenten der Institute für Leibesübungen, für deren Anstellung die Ablegung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt Voraussetzung ist (Studienassessor), sind Beamtenanwärter und gehören in ihrer Eigenschaft als wissenschaftliche Assistenten der deutschen Dozentenschaft an. Im Falle der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Reichsverband hat sich die Dozentenschaft damit einverstanden erklärt, daß die Beiträge an den Reichsverband gezahlt werden. Dies gilt nicht für habilitierte Assistenten, die ihre Beiträge an die Dozentenschaft zu entrichten haben.

(Unterschrift.)

An den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. in Berlin W 15, Joachimsthaler Straße 10.

* * *

Abschrift übersende ich auf das gefällige Schreiben vom 25. April d. Js. — II/DKD — zur Kenntnis.

Berlin, den 20. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Krümmel.

An die Deutsche Dozentenschaft in Berlin N 24, Am Kupfergraben 4. — Abschrift zur Kenntnis an die Preußischen Institute für Leibesübungen der Universitäten und Technischen Hochschulen, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — K I 1760/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 248.)

## 303. Durchführung der Reichs-Sportwerbewoche vom 26. Mai bis zum 2. Juni 1935.

Im Rahmen der allgemeinen und olympischen Sportwerbung findet vom 26. Mai bis zum 2. Juni 1935 eine Reichs-Sportwerbewoche statt, an der sämtliche Gliederungen und Formationen der Bewegung, die Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen und die Schulen teilnehmen. Die Woche soll den einheitlichen Willen des gesamten deutschen Volkes zum Ausdruck bringen, in Zukunft Leibesübungen zur Lebensgewohnheit zu machen. Sie soll an jedem Ort der gesamten Bevölkerung einen Überblick darüber verschaffen, welche sportlichen Ausbildungs- und Betätigungsmöglichkeiten für den einzelnen am Ort zur Verfügung stehen, in welcher Weise Ausbildung, Sport und Spiel in den Vereinen des Reichsbundes für Leibesübungen, bei der Organisation „Kraft durch Freude", in den Schulen und in der Hitler-Jugend betrieben werden, wie weit Leibesübungen und Sport in den einzelnen NS.-Gliederungen und Formationen bereits Eingang gefunden haben und wieviel Volksgenossen für die Leibesübungen noch gewonnen werden müssen. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken anläßlich dieser Veranstaltung soll ferner dazu führen, in Zukunft die für eine wirksame Erfassung unseres Volkes erforderlichen Spielwiesen, Sportstätten und Schwimmanlagen auszubauen und neu zu schaffen.

Die Reichs-Sportwerbewoche soll gleichzeitig durch Presse, Rundfunk, Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen der Öffentlichkeit zeigen, wie der Gedanke der Ertüchtigung und des sportlichen Wettkampfes künstlerischen und literarischen Ausdruck gefunden hat.

Nicht zuletzt soll die Reichs-Sportwerbewoche in der Gesamtheit des deutschen Volkes das Verständnis für die sportliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Bedeutung der kommenden Olympischen Spiele und der für diesen Wettkampf der Nationen unumgänglichen Höchstleistungen wecken und vertiefen.

Die Reichs-Sportwerbewoche wird in allen Orten über 500 Einwohner durchgeführt. Die Organisation liegt bei den Sachbearbeitern des Amtes für Sportwerbung (Berlin W 9, Potsdamer Platz 1, Columbushaus), dem die Organisationsleitung der Woche unter Führung des Reichssportführers übertragen ist. Alle im Rahmen der Reichs-Sportwerbewoche stattfindenden sportlichen Veranstaltungen sind von den Ortsgruppen des Reichsbundes für Leibesübungen unter Heranziehung aller Leibesübungen treibenden Gruppen durchzuführen. Wo Ortsgruppen des Reichsbundes für Leibesübungen noch nicht bestehen, obliegt die Durchführung einem Ortsausschuß, der aus Vertretern der Leibesübungen treibenden Gruppen zu bilden ist. Die Organisation allgemeiner Werbekundgebungen, in deren Mittelpunkt praktische Darbietungen von Leibesübungen stehen müssen, ist der zuständigen örtlichen Leitung der NSDAP. zu überlassen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Reichs-Sportwerbewoche ersuche ich, die Schulleiter anzuweisen,

in engster Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern des Amtes für Sportwerbung bezw. mit den Ortsgruppen des Reichsbundes für Leibesübungen durch Mitwirkung der Lehrer und Schüler bei sportlichen Vorführungen die Veranstaltung nach Kräften zu unterstützen. Ich ermächtige Sie, die beteiligten Lehrer und Schüler vom Unterricht zu beurlauben, soweit es die Unterrichtsverhältnisse gestatten. Zur Vorbereitung der Sportwerbewoche ist im Unterricht auf den Zweck der Veranstaltung sowie auf die vom Amt für Sportwerbung in Gemeinschaft mit dem Reichssportführer herausgegebene Olympia-Heft-Serie Nr. 1—26 hinzuweisen.

Berlin, den 20. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Usadel.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höhere Schulen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar in Berlin. — K I 1885.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 248.)

### 304. Wanderruderfahrt von Protektoren und Schülern preußischer höherer Lehranstalten nach Ostpreußen.

Unter der Leitung des Schülerruderverbandes Wannsee ist eine Ruderwanderfahrt von Protektoren mit Schülern nach und durch Ostpreußen geplant. Die Fahrt soll der Pflege des Gedankens der Zugehörigkeit des Grenzlandes und seiner engen Verbundenheit mit dem Reiche dienen, gleichzeitig aber auch eine Überholung der Schülerruderer und ihrer Führer auf Übungsfahrt und im Lager mit Zelten und Abkochen bedeuten. Von Stettin, wo die Teilnehmer sich versammeln, geht die Fahrt am 30. Juni mit dem Ostpreußenseedienst nach Pillau und Königsberg. Hier beginnt die eigentliche Ruderfahrt, die über Wehlau, Lötzen, Nikolaiken, Rudzanny, Crutinnafluß u. a. führen soll. Hierbei werden besondere Örtlichkeiten aufgesucht, z. B. Rominter Heide, der Schwenzaiter Heldenfriedhof, Feste Boyen mit Kriegsmuseum, ein Philipponendorf u. a. Sie findet ihren offiziellen Abschluß mit dem Besuch des Tannenberg-Denkmals. Die gesamte Fahrt ist in ihrer Dauer auf 3 Wochen festgesetzt worden, doch wird Gelegenheit zu einer Weiterfahrt in Ostpreußen gegeben sein. Genaue Einzelheiten werden den Teilnehmern mitgeteilt werden, sobald ihre Zahl feststeht.

Für die Teilnehmer aus dem Westen können nur die Fahrkosten III. Klasse bis Berlin, nicht aber Tagegelder bewilligt werden; für die weiteren Unkosten steht nur eine geringe Beihilfe zur Verfügung. Meldungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber ausdrücklich versichert, daß er fortgeschrittener Ruderer ist und einen Schülerruderverein leitet. Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Juni an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Abteilung für höheres Schulwesen, Berlin W 35, Viktoriastraße 34, zu richten.

Berlin, den 23. Mai 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Krümmel.

Bekanntmachung. — K I 1954.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 249.)

## Sonstiges

### 305. Kurse der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland in den Sommerferien 1935.

1. Lehrgang für Biologielehrer zur Einführung in die Meeresbiologie vom 9. bis 20. bezw. 27. Juli 1935.
2. Botanisches Praktikum vom 30. Juli bis 10. August 1935.
3. Meereszoologischer Kursus vom 14. bis 29. August 1935.
4. Ornithologischer Kursus der Vogelwarte vom 30. August bis 6. September 1935.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Mitzubringen sind für die Kurse 1, 2 und 3: ein gutes Mikroskop (Immersion nicht erforderlich), eine Präparierlupe, Präparierbesteck, Zeichengerät, für den Lehrgang für Biologielehrer ein Lehrbuch der Zoologie und der Botanik, für das botanische Praktikum ein Lehrbuch der Botanik, für den meereszoologischen Kursus ein Lehrbuch der Zoologie (am besten das Lehrbuch der Zoologie von Claus-Grobben-Kühn). Außerdem für alle vier Kurse sehr zu empfehlen „Der Strandwanderer" von P. Kuckuck (5. Aufl. 1933, J. F. Lehmanns Verlag, München).

Ist die Beschaffung eines Mikroskopes nachweislich nicht möglich, so kann die Anstalt bei rechtzeitiger Vorausbestellung einer begrenzten Zahl von Teilnehmern Mikroskope zur Verfügung stellen.

Die Gebühren sind nach der Beendigung eines Kurses auf Helgoland zu bezahlen, doch wird bei der Zulassung eine Einschreibegebühr von 3 RM erhoben, die auf die Kursgebühr angerechnet wird, im Falle einer Absage aber nicht zurückvergütet wird. Die auf ein Mindestmaß beschränkten Kosten für die Wattenmeer-Exkursionen (1, 2 und 4) sind nicht in den Gebühren enthalten.

Für die Dampferfahrt nach Helgoland und zurück gewähren der Seebäderdienst der Hapag und des Norddeutschen Lloyds gegen einen Ausweis der Biologischen Anstalt 50 v. H. Fahrpreisermäßigung.

Das Aquarium und das Nordsee- und Vogelzugsmuseum der Biologischen Anstalt sind den Kursteilnehmern täglich frei zugänglich.

Eine begrenzte Anzahl Studenten kann im Studentenheim der Biologischen Anstalt wohnen. Nähere Auskunft hierüber auf Anfrage.

Die Anmeldungen sind möglichst bald unpersönlich an die Biologische Anstalt einzusenden, welche nähere Auskunft erteilt. Über den letzten Meldetermin vergl. die Angaben bei den einzelnen Kursen. Allen Anmeldungen und Anfragen muß Rückporto beigefügt werden.

Helgoland, im Mai 1935.

Der Direktor der Biologischen Anstalt.

Hagmeier.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 249.)

*

**1. Lehrgang für Biologielehrer zur Einführung in die Meeresbiologie vom 9. bis 20. bezw. 27. Juli 1935.**

Wie im vorigen Jahr unter Leitung von Anstaltsmitgliedern.

Erster Teil: Vorträge, Führungen, praktische Vorführungen, Exkursionen bei Helgoland und eine Exkursion zum Wattenmeer vom 9. bis 20. Juli.

Zweiter Teil: Gelegenheit zur selbständigen Arbeit auf Spezialgebieten unter Anleitung vom 22. bis 27. Juli. Den Teilnehmern des ersten Lehrgangteiles, die noch eine Vertiefung in einzelne Gebiete anstreben, soll hierzu unter Anleitung Gelegenheit gegeben werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am zweiten Teil besteht nicht.

Gebühren: Für den ersten Teil 23 RM, für den zweiten Teil 5 RM. Für Studierende wird die Gebühr ermäßigt.

Anmeldungen bis spätestens 15. Juni (s. o.).

**2. Botanisches Praktikum vom 30. Juli bis 10. August 1935.**

Wie in den früheren Jahren unter Leitung von Geheimrat Prof. Dr. Oltmanns, Freiburg i. Br.

Aufgabe: Morphologie und Ökologie der Meeresalgen.

Lehrgang: Praktikum und Exkursionen auf den Fahrzeugen der Anstalt und längs der Küste.

Zulassung: Die Teilnehmer haben den Nachweis zu erbringen, daß sie an einer Hochschule mindestens ein Semester im großen botanischen oder zoologischen Praktikum gearbeitet haben. Die Kursleitung behält sich nach Eingang der Anmeldung die Auswahl der Teilnehmer vor. Bevorzugt werden Botaniker und Zoologen, welche bereits ein Examen abgelegt haben oder doch in höheren Semestern stehen.

Die Gebühren betragen für diesen Kursus für Studierende 10 RM, für andere Teilnehmer 25 RM.

Anmeldungen bis spätestens 1. Juli (s. o.).

Exkursion: Nach dem botanischen Praktikum findet bei genügender Teilnahme eine Exkursion nach Sylt und den Halligen statt. In Angelegenheiten dieser Exkursion wollen sich Interessenten direkt an Herrn Geheimrat Prof. Dr. Oltmanns, Freiburg i. Br., Jacobistraße 23, wenden.

**3. Meereszoologischer Kursus vom 14. bis 29. August 1935.**

Unter Leitung von Dr. H. Hertling und Dr. K. Meunier unter Mitwirkung von Dr. A. Bückmann und Prof. Dr. R. Drost.

Aufgabe: Gelegenheit für Studierende der Naturwissenschaften, die wichtigsten Vertreter der marinen Tierwelt lebend zu beobachten und ihre Ökologie kennenzulernen, in Ergänzung zu den zoologischen Kursen der Hochschulen.

Lehrgang: Einführende Vorträge über allgemeine Meeresbiologie und die einzelnen behandelten Tiergruppen. — Lehrausflüge mit den Fahrzeugen der Anstalt oder zu Fuß längs der Küste. — Morphologische Untersuchungen im Laboratorium im Anschluß an die Vorträge und Führungen.

Die Gebühren betragen für diesen Kursus für Studierende 10 RM, für andere Teilnehmer 25 RM.

Anmeldungen bis spätestens 15. Juli (s. o.).

**4. Ornithologischer Kursus der Vogelwarte vom 30. August bis 6. September 1935.**

Unter Leitung von Prof. Dr. R. Drost unter Mitwirkung von Dr. H. Schildmacher.

Zulassung: Teilnehmen können Studenten, Lehrer und andere ornithologisch interessierte Personen. — Das Mitbringen eines Fernglases ist empfehlenswert.

Aufgabe: Kennenlernen des Vogelzugs und der Methoden seiner Erforschung sowie der Vogelwelt auf Helgoland und im Nordseegebiet.

Lehrgang: Vorträge, Führungen, Übungen und Ausflüge.

Die Gebühren betragen für diesen Kursus für Studierende 5 RM, für andere Teilnehmer 10 RM.

Anmeldungen bis 15. August erbeten an die Vogelwarte.

Exkursion: Bei genügender Beteiligung findet eine ein- bis zweitägige Exkursion nach vogelreichen Plätzen der Küste statt.

# Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

## Württemberg

### 306. Feiern für Schulanfänger.

Am ersten Schultag jedes neuen Schuljahrs, in diesem Jahre am Mittwoch, dem 24. April, sind in allen Volksschulen die Schulanfänger in kurzen, würdigen Schulfeiern in die Schulgemeinschaft einzuführen. An den Feiern, deren Ausgestaltung den Schulen überlassen bleibt, nehmen sämtliche Lehrer und Schüler der Schule teil. Die Eltern der Kinder, die neu ins erste Schuljahr eintreten, die Mitglieder des Ortsschulrats, die Vertreter der Gliederungen der NSDAP. usw. sind einzuladen.

Stuttgart, den 20. Februar 1935.

Der Kultusminister.
Mergenthaler.

Bekanntmachung. — Nr. 2044.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 251.)

### 307. Einführung einer neuen Fibel.

Nachdem die im Erlaß vom 23. Mai 1933 (Amtsbl. S. 43) angekündigte neue Fibel für die Volksschulen Württembergs fertiggestellt ist, wird hiermit unter Aufhebung des Erlasses vom 15. Februar 1933 (Amtsbl. S. 16) angeordnet, daß die neue Fibel mit Beginn des Schuljahrs 1935/36 an sämtlichen Volksschulen Württembergs einzuführen und dem Unterricht des ersten Jahrgangs zugrunde zu legen ist. Die Benützung anderer Fibeln ist nicht zulässig.

Stuttgart, den 15. April 1935.

Der Kultusminister.
Mergenthaler.

Bekanntmachung. — Nr. 5482.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 251.)

### 308. Natur- und Wildschutz.

In den Lehrplänen aller Schulen ist an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, daß die Schüler zu tätigem Tier- und Pflanzenschutz erzogen werden sollen und daß in ihnen liebevolles Verständnis für alles Leben zu wecken und der Sinn für die besonderen Schönheiten und das geheimnisvolle Walten in der heimatlichen Natur zu erschließen ist. In Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen sind die Schüler immer wieder nachdrücklich auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Pflanzen der freien Natur sind zu schonen, das Abpflücken von Blumen in größerer Menge und das Abreißen und Abschneiden von Zweigen an Bäumen und Sträuchern ist mit Rücksicht auf die Allgemeinheit tunlichst zu unterlassen.

2. Im ersten Frühjahr ist, vor allem auch mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlich wichtige Bienenweide, das Abschneiden und Abreißen von Zweigen der Kätzchenblütler (Salweide, Aspen und andere Pappeln, Hasel und Erle) unter allen Umständen verboten.

3. Besonderen Schutz verdienen alle Blumen, die außerhalb des landwirtschaftlich genutzten Bodens wachsen, namentlich wenn sie nicht in großen Massen vorkommen. Seltenheiten wie Orchideen, gelber Fingerhut, gelber Enzian, Steinröschen, Felsennelke, Traubensteinbrech, Goldaster, großes Windröschen, wildwachsende Eibe, Küchenschelle, Leberblume, Seidelbast und Türkenbund müssen unbedingten Schutz genießen.

4. Das unbefugte Abbrennen von dürrem Gras vernichtet die Nist- und Zufluchtstätten verschiedener Vogel- und Kleinwildarten, bedeutet für benachbarte Waldungen eine besondere Brandgefahr und ist deshalb verboten (vergl. dazu die Erlasse vom 12. April 1933 — Amtsbl. S. 38 — und vom 4. Februar 1935 — Amtsbl. S. 23 —).

5. Auch das Betreten von Forstkulturen und das Herumtreiben im Wald außerhalb der öffentlichen Wege ohne erlaubten Zweck ist verboten und durch das Polizeistrafgesetz unter Strafe gestellt.

6. Junges Wild darf nicht berührt oder aufgenommen werden, da die Muttertiere fast stets das Jungwild, das von Menschenhand berührt worden ist, verlassen.

Stuttgart, den 26. April 1933.

Der Kultusminister.
Mergenthaler.

Bekanntmachung. — Nr. 6002.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 251.)

# Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

## a) Reich und Preußen


Seite

Anschriften von Reichsbehörden. Vom 8. April 1935 .... 219
Holzgas-Kraftfahrzeuge. Vom 23. April 1935 ..... 219
Jugendpflege und körperliche Erziehung. Vom 6. Mai 1935 239
Beteiligung des Handwerks an öffentlichen Aufträgen. Vom 11. Mai 1935 ..... 221
Grundausbildung und Rudertraining. Vom 11. Mai 1935 247
Arbeitgeber im Sinne des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 13. Mai 1935 ..... 238
Deutscher Gruß. Vom 14. Mai 1935 ..... 222
Befreiung von Oberprimanern vom Dienst in der SA. und SS. im letzten Schulhalbjahr vor der Reifeprüfung. Vom 14. Mai 1935 ..... 229
Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Lehrer an den höheren Schulen. Vom 14. Mai 1935 229
Zulassung von Nichtariern zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen. Vom 15. Mai 1935 ..... 224
Keine Verwendung von Mitteln staatlicher höherer Schulen zu Werbezwecken. Vom 15. Mai 1935 ..... 229
Sonderurlaub zur Teilnahme an der Kolonialtagung (14. bis 17. Juni 1935) und am Reichskriegertag (6. bis 8. Juli 1935). Vom 16. Mai 1935 ..... 222
Wehrkundliche Stoffe für den deutschen Geschichtsunterricht. Vom 16. Mai 1935 ..... 229
Sonderlehrgänge zur Einführung in die „Deutsche Gymnastik". Vom 16. Mai 1935 ..... 247
Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP. Vom 17. Mai 1935 223
Esperantosprache. Vom 17. Mai 1935 ..... 228
Störungen des Schulbetriebes durch Sammlungen und außerschulische Veranstaltungen. Vom 17. Mai 1935 ... 230
Reisebeihilfe an Studienassessoren. Vom 18. Mai 1935 ... 232
Umwandlung der Unterklasse der Lehrerinnenbildungsanstalt in die Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule. Vom 18. Mai 1935 ..... 239
Anerkennung von Privatmusiklehrerprüfungen. Vom 20. Mai 1935 ..... 239
Assistenten der Institute für Leibesübungen. Vom 20. Mai 1935 248
Durchführung der Reichs-Sportwerbewoche vom 26. Mai bis zum 2. Juni 1935. Vom 20. Mai 1935 ..... 248
Beamte und Arbeitsfront. Vom 21. Mai 1935 ..... 223
Höhere Fachschule für Frauenberufe in Köln. Vom 21. Mai 1935 ..... 232
Schulfeste. Vom 21. Mai 1935 ..... 232
Deutsche Hochschulstatistik. Vom 22. Mai 1935 ..... 224
Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 22. Mai 1935 ..... 226
Wiederbesetzung oder auftragsweise Verwaltung freier Schulstellen und Besetzung oder auftragsweise Verwaltung neuer oder ruhender Schulstellen an Volksschulen. Vom 22. Mai 1935 ..... 228
Ferien bei den Frauenschulen. Vom 22. Mai 1935 ..... 232
Begriff „Mischehe". Vom 23. Mai 1935 ..... 223
Vorläufige Richtlinien für die ein- und dreijährigen Frauenschulen. Vom 23. Mai 1935 ..... 233
Freistellen bei den staatlichen höheren Schulen. Vom 23. Mai 1935 ..... 233
Wanderruderfahrt von Protektoren und Schülern preußischer höherer Lehranstalten nach Ostpreußen. Vom 23. Mai 1935 249
Bezugspreis für das Reichsministerialamtsblatt. Vom 25. Mai 1935 ..... 219
Kurse der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland in den Sommerferien 1935. Im Mai 1935. ..... 249


## b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

### Württemberg


Feiern für Schulanfänger. Vom 20. Februar 1935 ..... 251
Einführung einer neuen Fibel. Vom 15. April 1935 .... 251
Natur- und Wildschutz. Vom 26. April 1935 ..... 251